



Leitfaden Abgrenzung

Handwerk | Industrie
Handel | Dienstleistungen

DIHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammer

 **DHKT**

Deutscher
Handwerkskammertag e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung	2
2. Handwerk	2
3. Abgrenzung	3
4. Mischbetrieb	8
5. Hilfsbetrieb	9
6. Reisegewerbe	10
7. Kunst	10
8. §§ 7, 7a, 7b, 8 HwO: Eintragung in die Handwerksrolle	11
9. §9 HwO: EU/EWR-Staatsangehörige	11
10. Hinweise zu Werbung, Marketing, Website & Co.	11
11. Weiterführende Merkblätter/Informationen	11
Erläuterungen	12
Anlage A: Zulassungspflichtige Handwerke	13
Anlage B, Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke	13
Anlage B, Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe	14
Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z	15

1. Vorbemerkung

Den vorliegenden Leitfaden geben Industrie- und Handelskammern (IHKs) und Handwerkskammern (HWKs) gemeinsam heraus. Damit soll dokumentiert werden, dass das schwierige Thema der Abgrenzung von Industrie, Handel und Dienstleistungen zum Handwerk auch vor Ort in Kooperation geklärt wird. Allen Betroffenen – Existenzgründern, Gewerbetreibenden, Ordnungs- bzw. Gewerbeämtern und Notaren – wird so signalisiert, dass eine gemeinsame Klärung angestrebt wird. Weiterführende Merkblätter/Informationen sind über die IHKs und HWKs erhältlich.

Existenzgründer oder Unternehmen, die ihren Geschäftszweig ändern wollen, sollten sich bei konkreten Fragen zu der in diesem Leitfaden beschriebenen Thematik – insbesondere vor einer Gewerbeanmeldung – an ihre zuständige IHK oder HWK wenden. Denn die Klärung offener Fragen im Vorfeld vermeidet, dass im Nachhinein Anforderungen gestellt werden müssen, die nicht unmittelbar erfüllt werden können (z. B. Meisterprüfung).

Hinweise

Dem Katalog liegen zugrunde:

1. Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO)
Darin enthalten sind:

Anlage A	53 zulassungspflichtige Handwerke (s. S. 13)
Anlage B Abschnitt 1	41 zulassungsfreie Handwerke (s. S. 13)
Anlage B Abschnitt 2	51 handwerksähnliche Gewerbe (s. S. 14)
2. Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)

Handwerk, handwerksähnlich oder Industrie und andere nichthandwerkliche Tätigkeiten?

Nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) gehören diejenigen Gewerbetreibenden zur IHK, die nicht zur HWK gehören. In der Praxis sind allerdings etliche Unternehmen beiden Kammern zugehörig, weil diese sowohl nichthandwerkliche als auch handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeiten ausüben (sogenannte Mischbetriebe).

Über allem steht jedoch die Frage, ob überhaupt ein Gewerbe ausgeübt wird. Mit dem örtlich zuständigen Gewerbeamt bzw. Finanzamt sollte geklärt werden, ob eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist oder es sich bei der Betätigung um reine Liebhaberei handelt.

2. Handwerk

Die Handwerksordnung unterscheidet zwischen den zulassungspflichtigen Handwerken (Anlage A) und den zulassungsfreien Handwerken (Anlage B Abschnitt 1). Daneben gibt es die handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B Abschnitt 2).

Anlage A zur HwO

Der Begriff „Handwerk“ ist zwar gesetzlich nicht definiert. Ein Anhaltspunkt ergibt sich jedoch aus § 1 Abs. 2 HwO in Verbindung mit der Anlage A. Die Anlage A enthält ein Verzeichnis derjenigen 53 Gewerbe, die als zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden können. Zudem umfasst das Handwerk auch wesentliche Tätigkeiten der in Anlage A genannten Handwerke.

Ein Inhaber, der eine entsprechende Meisterqualifikation oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann, darf ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig im stehenden Gewerbe ausüben, wenn er in die Handwerksrolle eingetragen ist. Dies gilt auch für die sogenannten verwandten Handwerke (vgl. Verordnung über verwandte Handwerke).

Falls der Inhaber diese Qualifikation nicht hat, kann er einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter beschäftigen.

Anlage B zur HwO

Die Anlage B ist unterteilt in Abschnitt 1 (zulassungsfreie Handwerke) und Abschnitt 2 (handwerksähnliche Tätigkeiten).

Anlage B Abschnitt 1

Für die zulassungsfreien Handwerke der Anlage B Abschnitt 1 muss keine Qualifikation zur Ausübung nachgewiesen werden. Allerdings gibt es dort die Möglichkeit, eine Meisterprüfung freiwillig abzulegen.

Anlage B Abschnitt 2

In Anlage B Abschnitt 2 sind Gewerbe verzeichnet, die handwerksähnlich betrieben werden können. Es handelt sich um 52 Gewerbe, für die keine besondere Befähigung zu ihrer Ausübung erforderlich ist. Allerdings soll auch für Gewerbe der Anlage B Abschnitt 2 zunehmend die Möglichkeit fakultativer Meisterprüfungen geschaffen werden.

Die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes werden in ein spezielles Verzeichnis bei der HWK eingetragen.

3. Abgrenzung

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen aus den Jahren 2000 bis 2005 noch einmal klar dargelegt, dass die HwO die verfassungsrechtlich geschützte Gewerbefreiheit einschränkt. Daher müssen alle Tätigkeiten sehr genau daraufhin untersucht werden, ob sie tatsächlich zu einem zulassungspflichtigen Handwerk gehören.

Die Meisterprüfungsberufsbilder des jeweiligen Handwerks können zur Prüfung der Frage, ob „wesentliche Tätigkeiten“ eines zulassungspflichtigen Handwerks ausgeübt werden, mit herangezogen werden. Sie besitzen aber nach der HwO und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur informativen und erläuternden, nicht hingegen normativen Charakter. Aus der Ausübung einer in einem zulassungspflichtigen handwerklichen Berufsbild genannten Tätigkeit allein folgt noch nicht, dass es sich um eine der HwO unterliegende handwerksmäßige Tätigkeit handelt.

1. Abgrenzung zu unwesentlichen Tätigkeiten

Sie sind in § 1 Abs. 2 S. 2 HwO definiert. Eine unwesentliche Tätigkeit liegt vor, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- leicht erlernbar, § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 1, oder
- nebensächlich für das Anlage A-Handwerk, § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 2, oder
- gar nicht aus einem Handwerk entstanden (wie z. B. der Offsetdruck und der Trockenbau), § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 3.

Danach sind nicht alle in handwerklichen Berufsbildern aufgeführten Arbeiten von vornherein den Vorschriften der HwO zu unterwerfen, sondern nur solche, die den Kernbereich des entsprechenden zulassungspflichtigen Handwerks ausmachen und ihm sein essenzielles Gepräge geben.

Arbeitsvorgänge, die aus Sicht eines in einem zulassungspflichtigen Handwerk arbeitenden Betriebs als untergeordnet erscheinen, also lediglich einen Randbereich des betreffenden Handwerks erfassen (unwesentliche Tätigkeiten), rechtfertigen demnach die Annahme eines zulassungspflichtigen handwerklichen Betriebs nicht. Dies trifft namentlich auf Arbeitsvorgänge zu, die wegen ihres geringen Schwierigkeitsgrades keine qualifizierten Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Diese Unterscheidung gibt es bei zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Tätigkeiten nicht. Hier sind grundsätzlich alle Tätigkeiten für eine Zuordnung zum Handwerk relevant.

Wenn jedoch ein gewerblich Tätiger mehrere unwesentliche Tätigkeiten aus einem Handwerk ausübt, könnte sich daraus wiederum in der Gesamtbetrachtung die Wesentlichkeit seiner Tätigkeit für das Handwerk ergeben, sodass es sich insgesamt um dem Handwerk zugehörige Arbeiten handelt.

2. Abgrenzung zur Industrie

Das Handwerk ist eine besondere Ausprägung des Gewerberechts. Während in Deutschland grundsätzlich Gewerbefreiheit herrscht, also jeder sich mit einem Gewerbe selbstständig machen kann, bedarf es für das Führen eines Handwerksbetriebs bei zulassungspflichtigen Handwerken besonderer Qualifikationen. Zudem müssen die zulassungspflichtigen Tätigkeiten (vgl. Anlage A zur Handwerksordnung) handwerksmäßig betrieben werden. Dieses Merkmal bildet die Abgrenzung zu Industrie/Handel/Dienstleistungen.

Grundlagen der Abgrenzung

Das Vorliegen einer handwerksmäßigen oder nichthandwerksmäßigen Betriebsform kann nur nach dem Gesamtbild des jeweiligen Betriebs aufgrund des aktuellen Entwicklungsstandes und der jeweiligen Branchenüblichkeit beurteilt werden. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, generelle Festlegungen anhand der unter dem Punkt „Prüfungsreihenfolge“ aufgeführten Kriterien sind nicht möglich.

Kriterien für die Entscheidung

Aus der Gewerbeanmeldung ist häufig nicht erkennbar, ob eine handwerkliche oder eine industrielle Betriebsweise vorliegt. Dabei reicht es nicht aus, ausgeübte Tätigkeiten als „nichthandwerklich“ oder „industrielle Fertigung“ zu bezeichnen, um eine Handwerksrollenpflicht zu vermeiden, sondern es kommt darauf an, dass industrielle Fertigungsansätze auch tatsächlich gegeben sind. Die Frage, ob das Unternehmen gesetzliches Mitglied der IHK oder der HWK – oder auch bei beiden Kammern – wird, entscheidet nicht die Formulierung des Geschäftsgegenstands in der Gewerbeanmeldung allein, sondern die beiden Organisationen in Zusammenarbeit mit dem Inhaber. Grundlage dafür sind Daten und Informationen, die den Kammern seitens des Betriebs mitgeteilt wurden oder anderweitig vorliegen. Dazu gehören zum Beispiel der Geschäftsgegenstand und Schwerpunkt des Betriebs oder die Mitarbeiterzahl. Daher ist es sinnvoll, bei nicht eindeutigen Angaben zur Geschäftstätigkeit eine gemeinsame Abgrenzung vorzunehmen. Aspekte wie die Rechtsform oder die Frage, ob der Betrieb vollkaufmännisch geführt wird, haben für die Entscheidung Handwerk oder Nichthandwerk keine Bedeutung. Das gilt auch für die Auftraggeber oder Kunden der Produkte: Wird für industrielle Auftraggeber bzw. Abnehmer

gearbeitet, hat dies keine Auswirkung auf die Frage der Zugehörigkeit des Betriebs. Auch die berufliche Ausbildung ist für sich genommen kein Abgrenzungsmerkmal, da es eine Vielzahl von Ausbildungsberufen gibt, die nicht eindeutig der HWK oder der IHK zugeordnet werden können. Daher kann die Frage nach der handwerklichen Berufsausbildung der Mitarbeiter nur in Einzelfällen in die Gesamtschau einbezogen werden. Ein Überblick zu den einzelnen Berufsbildern findet sich hier: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19128>

Prüfungsreihenfolge

1. Welche Tätigkeiten führt das Unternehmen tatsächlich aus?

Im ersten Schritt der Prüfung zur Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie muss die Frage beantwortet werden, ob die betrachteten Tätigkeiten des jeweiligen Unternehmens fachlich zu einem handwerksfähigen Gewerbe gehören. Dazu sollten die Angaben des Unternehmers zu einzelnen Tätigkeitsbereichen mit den Inhalten des jeweils einschlägigen Handwerks abgeglichen werden.

1.1 Einordnung anhand handwerklicher Berufsbilder

Zunächst kann für die Einordnung des Betriebs das möglicherweise einschlägige handwerkliche Berufsbild zugrunde gelegt werden. Die einzelnen Berufsbilder lassen sich in ihren wesentlichen Zügen den Ausbildungsordnungen (insbesondere den Verordnungen zur Meisterprüfung) zu dem jeweiligen Handwerksberuf entnehmen. Die Berufsbilder zu Meisterprüfungen sind in der jeweils aktuellen Fassung zu finden unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de (dort unter Rechtsgrundlagen). Die Verordnungen enthalten erläuternde Hinweise zu den Arbeitsgebieten einzelner Handwerksberufe und die für deren Bewältigung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse. Auf Grundlage dieser Informationen kann geprüft werden, ob die jeweilige Tätigkeit als Schwerpunkt in der Meisterprüfung zum jeweiligen Handwerk anzusehen ist.

Einordnung einzelner Merkmale	
Merkmal	Einordnung
Tätigkeit wird als Schwerpunkt in einschlägiger MeisterprüfungsVO genannt.	Kann ein erster Anhaltspunkt für das Vorliegen einer handwerklichen Tätigkeit sein.
Tätigkeit wird in einer MeisterprüfungsVO lediglich untergeordnet „erwähnt“, ohne als Schwerpunkt eingeordnet zu sein.	Die bloße Erwähnung ist nicht ausreichend als Anhaltspunkt für eine handwerkliche Tätigkeit.
Tätigkeit erfasst lediglich einen Randbereich des Berufsbildes.	In der Regel liegt kein handwerklicher Betrieb vor, es sei denn, es treten weitere handwerkliche Tätigkeiten hinzu.

1.2 Abgleich mit dem „Leitfaden Abgrenzung“

Ergänzend zu den Meisterprüfungsverordnungen sollten die zu beurteilenden Tätigkeiten mit der unten stehenden Zuordnungstabelle abgeglichen werden. Die dort enthaltene alphabetische Liste gibt Auskunft darüber, ob die zu prüfende Tätigkeit als wesentliche Tätigkeit eines der Handwerksordnung zugeordneten Berufsbildes anzusehen ist.

2. Einzelne Abgrenzungskriterien – wie werden die Tätigkeiten ausgeführt?

Wann ein Gewerbe handwerksmäßig betrieben wird, ist im Gesetz nicht definiert. Die Rechtsprechung hat Abgrenzungskriterien entwickelt, anhand derer zwischen handwerksmäßigem Betreiben und industrieller Produktion unterschieden werden muss. Jedes Kriterium allein wird im Zweifel nicht als Entscheidungsgrundlage ausreichen, sondern es bedarf der Gesamtschau der Aspekte.

2.1 Betriebsgröße

Die Betriebsgröße ist ein erster, wichtiger Anhaltspunkt für die Abgrenzung.

Einordnung einzelner Merkmale

Merkmale	Einordnung
Räumliche Ausdehnung und Wirkungskreis des Betriebs	Eine regionale Betätigung von Unternehmen spricht eher für eine handwerkliche Betriebsstruktur. Dem widerspricht nicht die Bildung von Ketten (z. B. bei Friseuren oder Augenoptikern).
Anzahl der Beschäftigten	Mittelständische und größere Betriebe im Handwerk sind keine Seltenheit mehr. So ist etwa die Handwerksmäßigkeit eines Betriebs mit 180 bis 200 Beschäftigten bzw. einer Großbäckerei mit 600 Beschäftigten nicht ausgeschlossen.
Höhe des Kapitaleinsatzes und des Umsatzes	Ein verhältnismäßig hoher Kapitaleinsatz und hohe Umsätze sprechen eher für einen Industriebetrieb. Allerdings können heute auch Handwerksbetriebe z. B. im Baugewerbe, im Holzverarbeitenden Handwerk oder im Metall- und Maschinenbau oft nur noch unter hohem Kapitaleinsatz am Markt bestehen.

2.2 Betriebsorganisation (Leitung des Betriebs)

Kennzeichnend für eine handwerksmäßige Betriebsführung ist die Möglichkeit des Inhabers bzw. des angestellten handwerklichen Betriebsleiters, die handwerklichen Tätigkeiten zu beeinflussen.

Einordnung einzelner Merkmale

Merkmale	Einordnung
Einflussnahme auf die Betriebsführung	Eine handwerksmäßige Betriebsführung liegt vor, wenn ein Betriebsinhaber/-leiter in der Lage ist, die Arbeit seiner Mitarbeiter im Einzelnen zu überwachen und ihnen erforderlichenfalls Anweisungen zu erteilen bzw. wenn die persönliche Einflussnahme des Betriebsinhabers/-leiters auf den Geschehensablauf <i>möglich</i> ist. Eine tatsächliche Einflussnahme ist nicht erforderlich. Der Betriebsinhaber/-leiter ist aufgrund seiner Qualifikation von der Arbeitsplanung bis hin zur Endkontrolle für das im Betrieb zu fertigende Stück verantwortlich.
Produktionsweise des Betriebs	Für eine handwerkliche Produktionsweise spricht, wenn Fertigungsweise und -programm eines Betriebs so gestaltet sind, dass ein Einzelner die technische Leitung des Betriebs von der Gesamtplanung bis zum einzelnen Arbeitsvorgang beherrschen kann und in der Lage ist, in jeder Phase des Produktionsablaufs aufgrund seiner besonderen Fertigkeiten in den Einzelvorgang einzugreifen.

2.3 Arbeitsteilung

Das Ausmaß der Arbeitsteilung hat angesichts der vordringenden Rationalisierung auch im Handwerk zugenommen. So wird auch hier die Herstellung der Produkte in einzelne Schritte zerlegt.

Einordnung einzelner Merkmale	
Merkmal	Einordnung
Die Arbeitszerlegung führt zu einer Spezialisierung der eingesetzten Arbeitskräfte. Ein flexibler Einsatz an den verschiedenen Punkten des Produktionsprozesses ist aufgrund der Spezialisierung nicht oder nur unter großem Aufwand möglich.	Industrie
Die Arbeitszerlegung führt evtl. zur Aufteilung eines Betriebs in mehrere Teilbetriebe.	Industrie
Es erfolgt überwiegend Massenfertigung für einen anonymen Markt.	Industrie
Jeder Einzelne übernimmt nur einen Teil der Arbeitsabläufe.	Industrie
Aufgrund der Ausbildung sind alle am Produktionsprozess beteiligten Personen in der Lage, das Produkt alleine herzustellen. Bei einer Zerlegung der Arbeit können sie jederzeit ohne großen Aufwand an jeder Stelle des Produktionsprozesses eingesetzt werden.	Handwerk
Trotz Arbeitszerlegung bleibt es in der Regel bei einer einheitlichen Betriebsstruktur.	Handwerk
Es erfolgt überwiegend Einzelfertigung auf Bestellung.	Handwerk
Alle Beteiligten führen alle Arbeitsabläufe durch.	Handwerk

2.4 Technische Betriebsausstattung

Traditionelle Handwerkszweige nutzen nach wie vor ihre alte Maschinenausstattung und sind noch überwiegend „von Hand“ tätig. Handwerksbetriebe passen aber ihre Produktions- und Arbeitsprozesse sowie die organisatorischen Abläufe an die betriebswirtschaftlichen Entwicklungen an (dynamischer Handwerksbegriff). Dabei spielt auch die Digitalisierung eine Rolle.

Beispiele hierfür sind u. a.:

- In größeren Bäckereien erfolgt die Produktion computergesteuert. Dies reicht von der Mischung der Zutaten über Knetzeiten bis hin zu Brotformmaschinen und Backzeiten der einzelnen Produkte.
- In Tischlereien haben CNC-Maschinen Einzug gehalten. Diese Maschinen übernehmen die Angaben für die Bearbeitung des Werkstoffs aus einem Abarbeitungsprogramm und können in einem Arbeitsgang schneiden, fräsen und bohren.
- Im Feinwerkmechaniker-Handwerk werden CNC-gesteuerte Werkzeugmaschinen für spanende Arbeiten wie Fräsen, Drehen, Bohren oder Schleifen eingesetzt.
- Auch in metallbearbeitenden Handwerksbetrieben kommen mittlerweile CNC-Maschinen und computergesteuerte Automaten zum Einsatz.
- Die Gesundheitshandwerke und formgebenden Handwerksberufe setzen neben CAD/CAM-Technologie zunehmend auch 3D-Scanner und 3D-Drucker ein.

2.5 Fachliche Qualifikation

Entscheidend ist nicht, ob umfassend handwerklich ausgebildete Arbeitskräfte in dem Betrieb tätig sind, sondern ob handwerklich ausgebildete Arbeitnehmer *erforderlich* sind. Denn tatsächlich kann einerseits in einem handwerklichen Betrieb eine Vielzahl von ungelernten Mitarbeitern/Hilfskräften (z. B. im Baugewerbe) und andererseits in einem Industriebetrieb eine größere Zahl von Fachkräften beschäftigt sein.

4. Mischbetrieb

Betriebe, die sowohl IHK-zugehörige Tätigkeiten (z. B. Industrie, Handel oder Dienstleistungen) als auch handwerkliche Tätigkeiten ausüben, werden als Mischbetriebe bezeichnet. Sie gehören mit ihrem jeweiligen Betriebsteil der IHK und der HWK an. Die Beitragsveranlagung erfolgt auf der Grundlage von § 3 IHKG und § 113 HwO.

Betriebe, in denen sowohl IHK-zugehörige als auch zulassungsfreie handwerkliche bzw. handwerksähnliche Tätigkeiten miteinander wirtschaftlich-technisch verbunden sind, werden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausschließlich IHK-zugehörig, sofern der nichthandwerkliche Betriebsteil (Hauptbetrieb) den zulassungsfreien bzw. handwerksähnlichen Betriebsteil dominiert. Betriebe werden beiden Kammern zugehörig, wenn die zulassungsfreie handwerkliche bzw. handwerksähnliche Tätigkeit überwiegt, § 2 Abs. 3 IHKG. Gleiches gilt, wenn zwischen den Betriebsteilen keinerlei wirtschaftlich-technischer Zusammenhang besteht.

Handwerklicher Nebenbetrieb

Einen Unterfall des Mischbetriebs bildet der sogenannte handwerkliche Nebenbetrieb. Wenn ein in der Schwerpunkttätigkeit IHK-zugehöriger Betrieb (z. B. des Handels) auch zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten in mehr als unerheblichem Umfang ausüben will, liegt ein in der Handwerksrolle einzutragender zulassungspflichtiger handwerklicher Nebenbetrieb vor. Ein solcher ist z. B. gegeben, wenn ein Kfz-Händler auch Kfz-Reparaturen für Dritte ausführen will.

Voraussetzung für einen Nebenbetrieb ist, dass

1. in Verbindung mit einem als Hauptunternehmen übergeordneten anderen Betrieb
2. Waren zum Absatz an Dritte oder Leistung für Dritte
3. handwerksmäßig hergestellt oder bewirkt werden, und zwar
4. in mehr als unerheblichem Umfang und
5. nicht im Rahmen eines Hilfsbetriebs.

Der Nebenbetrieb muss mit einem anderen Unternehmen oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung verbunden sein und gegenüber diesem Unternehmensanteil nur untergeordnete Bedeutung haben. Als zusätzlich qualifizierendes Merkmal der Verbundenheit wird weiterhin verlangt, dass Haupt- und Nebenbetrieb in einem wirtschaftlich-fachlichen Zusammenhang stehen müssen, dass es also eine gewisse innere Notwendigkeit für die organische Zusammengehörigkeit der beiden Betriebsteile gibt. Fehlt dieser Zusammenhang, liegt kein Nebenbetrieb vor, sondern es handelt sich um zwei verschiedene Betriebe (Beispiel: Friseurbetrieb neben Gastwirtschaft). Der Nebenbetrieb dient den wirtschaftlich-unternehmerischen Zwecken des Hauptunternehmers. Seine Leistung wird dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit und den Gewinn des Hauptbetriebs zu steigern. Es muss aus Sicht des Kunden eine sinnvolle Ergänzung des betrieblichen Leistungsangebots sein.

Die Vorschriften der HwO finden auf die betreffende Tätigkeit im Nebenbetrieb nur dann keine Anwendung, wenn der Leistungsaustausch mit Dritten „in unerheblichem Umfang“ ausgeübt wird. Als Maßstab dieser Unerheblichkeit legt § 3 Abs. 2 HwO fest, dass die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebs des betreffenden Handwerkszweiges nicht überschritten werden darf, und zwar während eines Jahres (ca. 1.664 Stunden/Jahr). Diese Grenze gilt in Ausnahmefällen auch für Ein-Personen-Betriebe (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 31.01.2012, Az.: 19K 1479/10; GewArch 2012, S. 325 ff.; s. auch VG Oldenburg, Beschl. v. 14.10.2002, Az.: 12 B 3584/02). Zudem können in einem unerheblichen Nebenbetrieb mehrere Handwerke ausgeübt werden.

5. Hilfsbetrieb

Der Hilfsbetrieb ist ebenfalls mit einem Hauptunternehmen verbunden. Fachliche Beziehungen zwischen Haupt- und Hilfsbetrieb sind jedoch kein zwingendes Erfordernis. Wesentlicher Unterschied zum Nebenbetrieb ist, dass der Hilfsbetrieb seine Leistungen regelmäßig nicht für Dritte, sondern für das Hauptunternehmen erbringt und dass ein Leistungsaustausch mit Dritten nur in den Grenzen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 HwO stattfindet. Ein Hilfsbetrieb muss aber der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebs dienen.

Ein nicht handwerksrollenpflichtiger Hilfsbetrieb liegt nach der Rechtsprechung z. B. vor, wenn ein Autovermieter seine Fahrzeugflotte durch eine eigene Reparaturwerkstatt in Ordnung hält. Es dürfen dann allerdings keine Fremdfahrzeuge repariert werden. Der Hilfsbetrieb darf keinen unmittelbaren Zugang zum Markt haben und nur den Hauptbetrieb beliefern.

Ein wesentliches Merkmal des Hilfsbetriebs ist auch, dass er unselbstständig ist. Rechtlich selbstständige Tochterunternehmen etwa im Konzernverbund können danach keine Hilfsbetriebe sein.

Ein Hilfsbetrieb liegt vor, wenn alternativ Leistungen für Dritte erbracht werden, die

1. zur gebrauchsfertigen Überlassung üblich sind
2. in unentgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bestehen
3. in entgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in dem Hauptbetrieb selbst hergestellt worden sind oder für die der Hauptbetrieb als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gilt.

Hersteller ist nach dieser Definition, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat oder wer sich durch Anbringung seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Ferner gilt als Hersteller, wer ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einführt oder verbringt.

Wie bei einem unerheblichen Nebenbetrieb ist auch in einem Hilfsbetrieb eine Meisterprüfung nicht erforderlich. Eine Handwerksrolleneintragung erübrigt sich. Anders als im unerheblichen Nebenbetrieb gibt es hier keine quantitative Beschränkung nach der Arbeitszeit.

6. Reisegewerbe

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. September 2000 entschieden, dass grundsätzlich jedes handwerkliche Gewerbe auch im Reisegewerbe ausgeübt werden kann. Hierauf ist dann die HwO nicht anwendbar, weil sie nur für stehende Gewerbe gilt. Damit dürfen im Reisegewerbe zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne dass der Meistervorbehalt gilt. Hiervon gibt es allerdings gesetzliche Ausnahmen.

Ausschlaggebendes Kriterium zur Unterscheidung vom stehenden Gewerbe und damit der Anwendung der HwO ist, dass im Reisegewerbe der Gewerbetreibende seine Aufträge durch das Aufsuchen des Kunden direkt erhält. Er muss also die Initiative zur Erbringung seiner Leistung gegenüber dem Kunden ergreifen, indem er (unangemeldet) zum möglichen Kunden kommt. Daher ist z. B. die Verwendung von Werbeflyern mit entsprechenden Kontaktdaten nicht zulässig. Beim stehenden Gewerbe kommt der Kunde zum Unternehmer, sei es auch nur telefonisch.

Weiterführende gemeinsame Merkblätter/Informationen finden Sie auf den Homepages von IHKs und HWKs.

7. Kunst

Zwischen künstlerischen Tätigkeiten und Handwerk kann es ebenfalls Abgrenzungsfragen geben. Für die Abgrenzung künstlerischer von gewerblicher Tätigkeit geht die Rechtsprechung in der Regel von der Einteilung in Kunst und Kunstgewerbe/Kunsthandwerk aus.

Bei der Einstufung als Künstler ist entscheidend, welche schöpferische und gestaltende Leistung erbracht wird. Dabei kommt es auf die individuelle Gestaltungskraft und Anschauungsweise des Herstellers der Werke an. Es müssen die Techniken der Kunst beherrscht werden und ein künstlerischer Gestaltungsgrad erreicht werden.

Als Künstler gilt, wer

- in fachkundigen Kreisen als „Künstler“ anerkannt ist,
- regelmäßig an Kunstausstellungen teilnimmt,
- Mitglied in Künstlervereinigungen ist,
- in Künstlerlexika aufgenommen ist und
- Auszeichnungen als Künstler erhalten hat

oder wenn andere Indizien für eine derartige Anerkennung sprechen.

Beurteilungskriterien für die Anerkennung als Künstler sind:

- inhaberbezogene Merkmale wie Ausbildung, Berufsabschluss, Werdegang, öffentliche Anerkennung, Vermarktungsinteressen,
- betriebsbezogene Merkmale wie Einrichtung der Betriebsstätte oder des Ateliers und
- produktbezogene Merkmale wie künstlerische Bewertung, Qualität und Zweck des Endprodukts.

Eine Indizwirkung hat auch die Zuordnung der Finanzverwaltung nach den Regelungen des Einkommensteuerrechts.

8. §§ 7, 7a, 7b, 8 HwO: Eintragung in die Handwerksrolle

In die Handwerksrolle wird grundsätzlich nur eingetragen, wer in dem zu betreibenden Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann. Ausreichend ist, dass auch ein Betriebsleiter die meisterlichen Voraussetzungen erfüllt.

Andere Prüfungen werden anerkannt, wenn sie „gleichwertig“ sind (z. B. Abschlussprüfungen an einer deutschen Hochschule, einer staatlich anerkannten Technikerschule oder Diplom eines anderen EU-Mitgliedstaats).

Industriemeister mit einer fachlich einschlägigen Prüfung nach § 53 Berufsbildungsgesetz werden direkt in die Handwerksrolle eingetragen.

Sogenannte Altgesellen mit einschlägiger Grundausbildung können nach einer sechsjährigen entsprechenden Berufsausübung, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung, die Ausübungsberechtigung erhalten. Dann sind sie in die Handwerksrolle einzutragen. Die „Altgesellenregelung“ gilt nicht für die Gesundheitsberufe (Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) und die Schornsteinfeger.

In anderen Fällen kann nach § 8 HwO die Eintragung in die Handwerksrolle über eine Ausnahmegewilligung erfolgen. Diese kann auch die Ausübung wesentlicher Teiltätigkeiten umfassen. Voraussetzung hierfür sind der Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten sowie das Vorliegen eines Ausnahmefalles. Dieser setzt voraus, dass die Ablegung der Meisterprüfung eine „unzumutbare Belastung“ bedeuten würde.

Zu den jeweiligen Voraussetzungen berät und entscheidet die zuständige HWK.

9. § 9 HwO: EU/EWR-Staatsangehörige

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten oder aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) können unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten selbstständig ausüben. Nähere Einzelheiten regelt die entsprechende Verordnung.

10. Hinweise zu Werbung, Marketing, Website & Co.

In Anzeigen, auf der eigenen Website, in Geschäftsräumen, auf Fahrzeugen etc. dürfen nur diejenigen zulassungspflichtigen Tätigkeiten beworben werden, die auch tatsächlich handwerksrechtlich ausgeübt werden dürfen. Andernfalls können Mitbewerber und Wirtschaftsverbände wegen unlauterer Werbung kostenpflichtige Abmahnungen aussprechen. Außerdem kommen Betriebsuntersagungen in Betracht, wenn die nicht erlaubten Tätigkeiten nicht nur beworben, sondern tatsächlich ausgeübt werden. Die Werbung zum unerheblichen Nebenbetrieb ist in der Regel unzulässig. Bei Werbung zum unerheblichen Nebenbetrieb sollte mit der örtlichen Kammer Kontakt aufgenommen werden. Siehe auch unter Punkt 4 (vgl. das Merkblatt „Werbung ohne Handwerksrolleneintragung?“).

11. Weiterführende Merkblätter/Informationen

Weiterführende Merkblätter/Informationen sind über die IHKS und HWKS erhältlich.

Erläuterungen

Die Eintragungen in den Spalten 2 und 3 haben folgende Bedeutung:

zulassungspflichtiges Handwerk	ist ein Handwerk der Anlage A HwO Handwerksrolleneintragung, Qualifikationsnachweis HWK-Zugehörigkeit
wesentliche Tätigkeit	ist eine Tätigkeit aus einem zulassungspflichtigen Handwerk der Anlage A HwO im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 HwO Handwerksrolleneintragung, Qualifikationsnachweis HWK-Zugehörigkeit
zulassungsfreies Handwerk	ist ein zulassungsfreies Handwerk (oder diesem zuzurechnen) der Anlage B, Abschnitt 1 HwO Handwerksverzeichniseintragung nach § 19 HwO kein Qualifikationsnachweis HWK-Zugehörigkeit
handwerksähnliches Gewerbe	ist ein Gewerbe der Anlage B, Abschnitt 2 HwO Handwerksverzeichniseintragung nach § 19 HwO kein Qualifikationsnachweis HWK-Zugehörigkeit
kein Handwerk nach Ziff. 1	ist keine wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 HwO einfach, innerhalb von 3 Monaten erlernbar, kein Qualifikationsnachweis HWK-Zugehörigkeit , wenn der Unternehmer eine Ausbildung in dem entsprechenden Handwerk absolviert hat (§ 90 Abs. 3 HwO) und die einfache Tätigkeit überwiegt, ansonsten IHK-Zugehörigkeit
kein Handwerk nach Ziff. 2	ist keine wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziff. 2 HwO die Tätigkeit ist nebensächlich für das Handwerk IHK-Zugehörigkeit
kein Handwerk nach Ziff. 3	ist keine wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 HwO nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden (meist aus industrieller Verfahrensweise, aus anderem „freien“ Gewerbe) IHK-Zugehörigkeit
kein Gewerbe der HwO	kein Bezug zu einem Gewerbe der HwO, in der Regel industrielle Verfahrensweise IHK-Zugehörigkeit
A/3	zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A, Ziff. 3
B/1/5	zulassungsfreies Handwerk der Anlage B, Abschnitt 1, Ziff. 5
B/2/24	handwerksähnliches Gewerbe der Anlage B, Abschnitt 2, Ziff. 24
„gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen“	diese Tätigkeit kann nicht allein dem Handwerk oder der Industrie zugeordnet werden

Anlage A**Zulassungspflichtige Handwerke**

- | | |
|--|---|
| 1 Maurer und Betonbauer | 28 Boots- und Schiffbauer |
| 2 Ofen- und Luftheizungsbauer | 29 Seiler |
| 3 Zimmerer | 30 Bäcker |
| 4 Dachdecker | 31 Konditoren |
| 5 Straßenbauer | 32 Fleischer |
| 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer | 33 Augenoptiker |
| 7 Brunnenbauer | 34 Hörakustiker |
| 8 Steinmetzen und Steinbildhauer | 35 Orthopädietechniker |
| 9 Stuckateure | 36 Orthopädienschuhmacher |
| 10 Maler und Lackierer | 37 Zahntechniker |
| 11 Gerüstbauer | 38 Friseure |
| 12 Schornsteinfeger | 39 Glaser |
| 13 Metallbauer | 40 Glasbläser und Glasapparatebauer |
| 14 Chirurgiemechaniker | 41 Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik |
| 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer | 42 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger |
| 16 Feinwerkmechaniker | 43 Betonstein- und Terrazzohersteller |
| 17 Zweiradmechaniker | 44 Estrichleger |
| 18 Kälteanlagenbauer | 45 Behälter- und Apparatebauer |
| 19 Informationstechniker | 46 Parkettleger |
| 20 Kraftfahrzeugtechniker | 47 Rollladen- und Sonnenschutztechniker |
| 21 Land- und Baumaschinenmechatroniker | 48 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher |
| 22 Büchsenmacher | 49 Böttcher |
| 23 Klempner | 50 Glasveredler |
| 24 Installateur und Heizungsbauer | 51 Schilder- und Lichtreklamehersteller |
| 25 Elektrotechniker | 52 Raumausstatter |
| 26 Elektromaschinenbauer | 53 Orgel- und Harmoniumbauer |
| 27 Tischler | |

Anlage B**Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke**

- | | |
|---|--|
| 1 entfällt | 22 entfällt |
| 2 entfällt | 23 Segelmacher |
| 3 entfällt | 24 Kürschner |
| 4 entfällt | 25 Schuhmacher |
| 5 Uhrmacher | 26 Sattler und Feintäschner |
| 6 Graveure | 27 entfällt |
| 7 Metallbildner | 28 Müller |
| 8 Galvaniseure | 29 Brauer und Mälzer |
| 9 Metall- und Glockengießer | 30 Weinküfer |
| 10 Präzisionswerkzeugmechaniker | 31 Textilreiniger |
| 11 Gold- und Silberschmiede | 32 Wachszieher |
| 12 entfällt | 33 Gebäudereiniger |
| 13 entfällt | 34 entfällt |
| 14 Modellbauer | 35 Feinoptiker |
| 15 entfällt | 36 Glas- und Porzellanmaler |
| 16 Holzbildhauer | 37 Edelsteinschleifer und -graveure |
| 17 entfällt | 38 Fotografen |
| 18 Korb- und Flechtwerkgestalter | 39 Buchbinder |
| 19 Maßschneider | 40 Print- und Medientechnologen
(Drucker, Siebdrucker, Flexografen) |
| 20 Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler,
Posamentierer, Stricker) | 41 entfällt |
| 21 Modisten | 42 entfällt |

- | | |
|---------------------------------|--|
| 43 Keramiker | 51 Zupfinstrumentenmacher |
| 44 entfällt | 52 Vergolder |
| 45 Klavier- und Cembalobauer | 53 entfällt |
| 46 Handzuginstrumentenmacher | 54 Holz- und Bautenschützer
(Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) |
| 47 Geigenbauer | 55 Bestatter |
| 48 Bogenmacher | 56 Kosmetiker |
| 49 Metallblasinstrumentenmacher | |
| 50 Holzblasinstrumentenmacher | |

Anlage B

Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe

- | | |
|---|---|
| 1 Eisenflechter | 29 entfällt |
| 2 Bautrocknungsgewerbe | 30 Theaterkostümnäher |
| 3 Bodenleger | 31 Plisseebrenner |
| 4 Asphaltierer (ohne Straßenbau) | 32 entfällt |
| 5 Fuger (im Hochbau) | 33 Stoffmaler |
| 6 entfällt | 34 entfällt |
| 7 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau) | 35 Textil-Handdrucker |
| 8 Betonbohrer und -schneider | 36 Kunststopfer |
| 9 Theater- und Ausstattungsmaler | 37 Änderungsschneider |
| 10 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke
in Sonderanfertigung | 38 Handschuhmacher |
| 11 Metallschleifer und Metallpolierer | 39 Ausführung einfacher Schuhreparaturen |
| 12 Metallsägen-Schärfer | 40 Gerber |
| 13 Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks
für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren) | 41 Innerei-Fleischer (Kuttler) |
| 14 Fahrzeugverwerter | 42 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis
mit üblichem Zubehör) |
| 15 Rohr- und Kanalreiniger | 43 Fleischzerleger, Ausbeiner |
| 16 Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten) | 44 Appreteure, Dekateure |
| 17 Holzschuhmacher | 45 Schnellreiniger |
| 18 Holzblockmacher | 46 Teppichreiniger |
| 19 Daubenhauer | 47 Getränkeleitungsreiniger |
| 20 Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung) | 48 entfällt |
| 21 Muldenhauer | 49 Maskenbildner |
| 22 Holzreifenmacher | 50 entfällt |
| 23 Holzschindelmacher | 51 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung) |
| 24 Einbau von genormten Baufertigteilen
(zum Beispiel Fenster, Türen, Zargen, Regale) | 52 Klavierstimmer |
| 25 Bürsten- und Pinselmacher | 53 Theaterplastiker |
| 26 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung | 54 Requisiteure |
| 27 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration) | 55 Schirmmacher |
| 28 Fleckteppichhersteller | 56 Steindrucker |
| | 57 Schlagzeugmacher |

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Handwerk | Industrie
Handel | Dienstleistungen

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Abbacken von Brötchenfertigteig	kein Handwerk nach Ziff. 1 Bäcker (A/30)	s. Backen ...; vgl. dagegen Bäcker
Abbacken von Crêpes	kein Handwerk nach Ziff. 1 Bäcker (A/30)	
Abbrucharbeiten	kein Handwerk nach Ziff. 2 Maurer und Betonbauer (A/1)	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1), wenn in die Statik eingegriffen wird oder wenn Abstütz- und Unterfangarbeiten nötig sind; wesentliche Tätigkeit weiterer Bauhandwerke (Zimmerer, Stuckateur etc.) beim Bauen im Bestand
Abschleppdienst	kein Gewerbe der HwO	
Achsvermessung Kfz	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20), des Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15) und des Mechanikers für Reifen- und Vulkanisationstechnik (A/41)	
Airbrush	kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/10)	bei Schwerpunkt auf Gestaltung: evtl. Kunst; wesentliche Tätigkeit des Malers und Lackierers (A/10) bei vollständiger Lackierung
Akustikarbeiten	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. auch Trockenbau
Alarmanlagenbau	wesentliche Tätigkeit des Elektrotechnikers (A/25), des Informationstechnikers (A/19)	OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.04.2004, Az.: 8 LA 63/05
Änderungsschneiderei	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/37)	
Ankerwicklungen	wesentliche Tätigkeit des Elektromaschinenbauers (A/26), sofern Einzelanfertigung	bei Serienprodukten kein Handwerk (industrielle Produktion der Ankerwicklungen)
Antennenbau	wesentliche Tätigkeit des Informationstechnikers (A/19) und des Elektrotechnikers (A/25)	s. aber SAT-Antennenmontage
Appreteur	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/44)	
Architektenmodellbau	zulassungsfreies Handwerk Modellbauer (B/1/14)	
Armierungsarbeiten (Baustahl)	handwerksähnliches Gewerbe Eisenflechter (B/2/1)	
Asphaltestrich herstellen	wesentliche Tätigkeit des Estrichlegers (A/44) oder handwerksähnliches Gewerbe Asphaltierer (ohne Straßenbau) (B/2/4)	
Asphaltierer (ohne Straßenbau)	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/4)	
Aufstellen ...	Die entsprechenden Angaben finden Sie unter dem Gegenstand (z. B. Blockhäuser, Fertigmöbel, Zäune)	
Aufzüge/Befahranlagen einbauen/ reparieren/warten	wesentliche Tätigkeit des Metallbauers (A/13), des Feinwerkmechanikers (A/16) oder des Elektrotechnikers (A/25)	
Augenoptiker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/33)	
Ausbeiner (Fleisch)	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/43)	
Ausbeulen Kfz (z. B. „Dellendrucker“) ohne Lackier- und Karosseriearbeiten	kein Handwerk nach Ziff. 1. Karosserie- und Fahrzeugbauer (A/15) oder Kfz-Techniker (A/20)	s. Karosserieschäden
Auslesen von Steuergeräten (Kfz)	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20)	
Auspuffanlagen und Katalysatoren bei Kfz (Schweißarbeiten sowie Einbau und Reparatur)	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20)	OVG Koblenz, Urt. v. 04.02.1998, GewArch 1998, 337

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Außenbordmotor-Reparatur	wesentliche Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16), des Kfz-Technikers (A/20) oder des Boots- und Schiffbauers (A/28)	
Auswechseln von Windschutzscheiben		s. Autoverglasung
Autogasanlagen einbauen	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20)	
Autolackierer	wesentliche Tätigkeit des Malers und Lackierers (A/10), des Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15) oder des Kfz-Technikers (A/20)	
Automatenreinigung (Münz)	kein Handwerk nach Ziff. 1 Feinwerkmechaniker (A/16)	
Autopflegertätigkeiten (mit Öl- und Filterwechsel)	kein Handwerk nach Ziff. 1 Kfz-Techniker (A/20)	
Autoscheibenreparatur	Kleinstschäden außerhalb des Sichtfeldes des Fahrers, kein Austausch von Komplettscheiben, kein Handwerk nach Ziff. 1 Kfz-Techniker (A/20)	s. Autoverglasung
Autoverglasung	wesentliche Tätigkeit des Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15), des Kfz-Technikers (A/20) bzw. des Glasers (A/39)	VG Braunschweig, Urt. v. 29.03.1999, Az.: A 1027/96: selbst bei 14 Werkstätten in mehreren Bundesländern wesentliche Tätigkeit des Glasers (A/72) und des Kfz-Technikers (A/23), Gew-Arch 1999, 338; a. A. LG Baden-Baden, Beschl. v. 16.03.1994, Az.: 40 129/93 KfH: Kleinstreparaturen: kein Handwerk
Autoverwertung	handwerksähnliches Gewerbe Fahrzeugverwerter (B/2/14)	
Autowaschanlagen	Planung, Herstellung, Aufstellung: Industrie; Reparatur, Wartung: wesentliche Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16) oder des Elektrotechnikers (A/25)	
Backen von Rohlingen oder Crêpes	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/30)	s. Abbacken von ...
Bäcker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/30)	
Backofenbauer	wesentliche Tätigkeit des Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2)	
Badewannenbeschichtung	kein Gewerbe der HwO	OVG Münster, Urt. v. 05.05.1982, GewArch 1982, 338
Badewanneneinsätze montieren	kein Handwerk nach Ziff. 1 Installateur- und Heizungsbauer (A/24)	ohne Anschlussarbeiten
Bagger- und Erdbewegungsarbeiten	kein Gewerbe der HwO	OVG Lüneburg, 8. Senat, Urt. v. 7.06.1991, 8 L 38/89, GewArch 1991, 347-350
Balkonmarkisen montieren	wesentliche Tätigkeit des Rollladen- und Sonnenschutztechnikern (A/47)	s. Jalousienbau/-montage
Bandagist	zulassungspflichtiges Handwerk Orthopädietechniker (A/35)	
Barber, Barbier	Friseur (A/38)	Rasuren, Bartrasuren und Herrenhaarschnitte sind dem Friseurhandwerk zuzuordnen (vgl. VG Düsseldorf, 06.07.2018, Az.: 3 K 15639/17)
Baufertigteile, genormte einbauen	handwerksähnliches Gewerbe Einbau von genormten Baufertigteilen (B/2/24)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Bauschlussreinigung	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Baustahlarmerungen	handwerksähnliches Gewerbe Eisenflechter (B/2/1)	
Bautenschutz	zulassungspflichtiges Handwerk Maurer und Betonbauer (A/1/1), zulassungsfreies Handwerk Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz) und Holzimprägnierung in Gebäuden (B/1/54) oder handwerksähnlich Fuger (im Hochbau) (B/2/5)	
Bautrocknung	handwerksähnliches Gewerbe Bautrocknungsgewerbe (B/2/2)	
Begrünung von Dächern	kein Gewerbe der HwO; ggf. Dachdecker (A/4)	s. Dachbegrünung
Behälter- und Apparatebauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/45)	
Bergungsdienst	kein Gewerbe der HwO	
Beschichten oder Überputzen eines Wärmedämm-Verbundsystems (WDVS) – Anbringen von Putz und Beschichten mit Farbe	wesentliche Tätigkeit des Stuckateurs (A/9) und des Malers und Lackierers (A/10)	AG Höxter, Urt. v. 07.07.2011, Az.: 11 OWi9/10
Beschichtung von Fassaden	wesentliche Tätigkeit des Malers und Lackierers (A/10), Stuckateurs (A/9); evtl. zulassungsfreies Handwerk Holz- und Bautenschützer (B/1/54) ohne filmbildende Mittel	VG Arnsberg, Urt. v. 25.01.2017, Az.: 9K3387/15; OVG Münster, Beschl. v. 30.07.2019, Az.: 4 A 468/17
Beschichtung von Steildächern	evtl. zulassungsfreies Handwerk Holz- und Bautenschützer (B/1/54)	OLG Stuttgart, Urt. v. 25.01.1991, Az.: 2 U 230/90, GewArch 1991, 141 (s. Dachglasuren)
Bestatter	zulassungsfreies Handwerk (B/1/55)	VG Frankfurt a. M., Urt. v. 16.12.2016, Az.: 10 K 1990/16.F
Beton- und Stahlbetonbauer	zulassungspflichtiges Handwerk Maurer und Betonbauer (A/1)	
Betonbohrer (Diamant/Säger)	handwerksähnliches Gewerbe Betonbohrer und -schneider (B/2/8)	
Betonsanierung	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1) oder des Malers und Lackierers (A/10) bzw. zulassungsfreies Handwerk Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	
Betonsteinhersteller	zulassungspflichtiges Handwerk Werkstein- und Terrazzohersteller (A/43)	
Bewehrungen (Beton) schneiden, biegen, verlegen	handwerksähnliches Gewerbe Eisenflechter (B/2/1)	
Bierdruckanlagen installieren	wesentliche Tätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24) oder Kälteanlagenbauers (A/18)	
Bildereinrahmungen	zulassungsfreies Handwerk Vergolder (B/1/52) oder Buchbinder (B/1/39)	
Blitzschutzanlagen bauen und montieren	wesentliche Tätigkeit des Dachdeckers (A/4), des Metallbauers (A/13), des Klempners (A/23) oder des Elektrotechnikers (A/25)	OVG Lüneburg, Urt. v. 18.05.1992, GewArch 1993, 382
Blockhäuser aufstellen	wesentliche Tätigkeit des Zimmerers (A/3)	bei einfachen Bausätzen: kein Handwerk nach Ziff. 1

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Blockhausherstellung	wesentliche Tätigkeit des Zimmerers (A/3)	
Blockheizkraftwerk	wesentliche Tätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Bodenleger	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/3)	
Bogenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/48)	
Bohrungen a) Baugrundaufschlussbohrung b) Bohrung für Erduntersuchung c) Bauwerksbohrungen d) Bohrung im Bereich Geothermie	a) evtl. wesentliche Tätigkeit des Brunnenbauers (A/7) b) evtl. wesentliche Tätigkeit des Brunnenbauers (A/7) c) kein Gewerbe der HwO, aber handwerksähnliches Gewerbe Betonbohrer und -schneider (B/2/8) d) wesentliche Tätigkeit des Brunnenbauers (A/7)	a) Untersuchung durch Ingenieurbüro b) Untersuchung durch Ingenieur- oder Sachverständigenbüro c) Spezialtiefbau
Bootsbauer	zulassungspflichtiges Handwerk Boots- und Schiffsbauer (A/28)	industriell, wenn in Serien- oder Massenproduktion Kunststoffformteile standardisiert hergestellt werden und übliche industriebetrieblische Produktionstechniken angewandt werden
Bootsmotorenreparatur	wesentliche Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16), des Boots- und Schiffsbauers (A/28) oder des Kfz-Technikers (A/20)	
Bordsteinverlegung	wesentliche Tätigkeit des Straßenbauers (A/5)	
Böttcher	zulassungspflichtiges Handwerk (A/49)	
Brauer und Mälzer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/29)	s. auch Hausbrauereien
Bremsbeläge auswechseln	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20)	
Brennereinstellung/Heizkessel	wesentliche Tätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Brillenanpassung	wesentliche Tätigkeit des Augenoptikers (A/33)	
Brunnenbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/7)	
Brunnenbohrungen	wesentliche Tätigkeit des Brunnenbauers (A/7)	
Buchbinder	zulassungsfreies Handwerk (B/1/39)	
Buchdrucker	zulassungsfreies Handwerk Drucker (B/1/40)	anders: Offsetdruck
Bücherrestaurierung	zulassungsfreies Handwerk Buchbinder (B/1/39)	Ausnahme: wissenschaftliche Restaurierung, zumal bei alten Objekten (s. auch Restaurieren von Steinen)
Büchsenmacher	zulassungspflichtiges Handwerk (A/22)	
Bügelanstalt für Herren-Oberbekleidung	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/26)	
Büroinformationselektroniker	zulassungspflichtiges Handwerk Informationstechniker (A/19)	s. PC-Bereich
Bürsten- und Pinselmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/25)	
Cakepops oder Cup Cakes	wesentliche Tätigkeit des Bäckers (A/30) oder Konditors (A/31)	LG Heilbronn, Urt. v. 14.01.2016, Az.: 21 O 25/15 KfH
Caravan- und Reisemobile: Ausbau, Umbau und Reparatur	wesentliche Tätigkeit des Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	
Carports montieren/aufstellen	wesentliche Tätigkeit des Zimmerers (A/3)	bei vorgefertigten, einfachen Bausätzen: kein Handwerk
Carwrapping		s. auch Folieren ...

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Catering	kein Gewerbe der HwO, evtl. Bäcker (A/30), Konditor (A/31) oder Fleischer (A/32)	
Chiptuning	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20)	OLG Brandenburg, Urt. v. 20.4.2021, AZ.: 6 U 72/19; LG Frankfurt (Oder), Urt. v. 29.04.2019, Az.: 12 O 282/17; OLG Stuttgart, Beschl. v. 29.04.2020, Az.: 2 U 10/20
Chirurgiemechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/14)	
Chocolatier	wesentliche Tätigkeit des Konditors (A/31)	
CNC-Technik		für sich allein kein Abgrenzungskriterium
Computer		s. PC-Bereich
Computergestützte Herstellung von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen als Folie	zulassungspflichtiges Handwerk Schilder- und Lichtreklamehersteller (A/51), Maler und Lackierer (A/10), (A/20), Glaser (A/39)	s. auch die nichthandwerklichen Gestalter visuelles Marketing, s. auch Folieren
Crêpes abbacken	kein Handwerk nach Ziff. 1 Bäcker (A/30)	
Cupcakes, Cakepops herstellen	wesentliche Tätigkeit des Bäckers (A/30) oder Konditors (A/31)	LG Heilbronn, Urt. v. 14.01.2016, Az.: 21 O 25/15 KfH
3D-Druck		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Dachbegrünung	kein Gewerbe der HwO; ggf. Dachdecker (A/4)	Dachbegrünung gehört mit allen vorbereitenden Maßnahmen am Dach (Statik, Dichtigkeit des Daches, Abfluss Oberflächenwasser etc.) und anschließender Begrünung zu den wesentlichen Teiltätigkeiten des Dachdeckerhandwerks. Reine Begrünungsarbeiten: kein Handwerk.
Dachbeschichtungen/-glasuren	wesentliche Tätigkeit des Dachdeckers (A/4) oder des Malers und Lackierers (A/10)	OLG Stuttgart, Urt. v. 25.1.91, GewArch 1991, 141: Die Beschichtung der sichtbaren Dachdeckungselemente geneigter Dächer mit einer Kunststoffkombination muss nicht zum Kernbereich eines der beiden Handwerke gehören, sodass eine solche Beschichtung auch von einem handwerksähnlichen Betrieb ausgeführt werden kann.
Dachdecker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/4)	
Dachfenster, Dachflächenfenster einbauen	wesentliche Tätigkeit des Zimmerers (A/3), des Dachdeckers (A/4), des Tischlers (A/27), des Glasers (A/39), des Metallbauers (A/13)	
Dachrinnenreinigung	kein Gewerbe der HwO	
Dachstühle	zulassungspflichtiges Handwerk Zimmerer (A/3), Montage: auch Dachdecker (A/4)	kein Handwerk: industrielle Fertigung und Montage von Dachstühlen (Nagelplattenbinderkonstruktion)
Damen- und Herrenschneider	zulassungsfreies Handwerk Maßschneider (B/1/19)	s. Maßkonfektion, Maßschneider
Datenverarbeitung		s. PC-Bereich
Daubenhauer	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/19)	
Deckenverkleidung/-abhängung	wesentliche Tätigkeit des Zimmerers (A/3), des Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers (A/6), des Stuckateurs (A/9) und des Tischlers (A/27)	(s. auch Holzdecke); anders: Trockenbau: kein Handwerk
Deichbau	kein Gewerbe der HwO	
Dekorationsnäher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/27)	
Dentalprothesen herstellen	wesentliche Tätigkeit des Zahntechnikers (A/37)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Desinfektionsarbeiten an und in Gebäuden	auch zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	s. auch Schädlingsbekämpfung
Diamantkernbohrungen	handwerksähnliches Gewerbe Betonbohrer und -schneider (B/2/8)	
Digitaldruck	kein Gewerbe der HwO	
Digitale Bildbe- und -verarbeitung		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Donuts herstellen	wesentliche Tätigkeit des Bäckers (A/30) oder Konditors (A/31))	
Drahtgestellhersteller	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/10)	
Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	zulassungspflichtiges Handwerk (A/48)	
DGUV V3 Prüfung	Elektrotechniker (A/25)	OVG Magdeburg, Beschl. v. 02.02.2023; Az.: 1 L 21/22)
Dreadlocks	wesentliche Tätigkeit des Friseurs (A/38)	VG Hamburg, Ur t. v. 15.03.2000, Az.: 3VG 4718/99
Dreher	wesentliche Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16)	s. CNC-Technik; vgl. auch VGH Kassel, Ur t. v. 20.02.1990, GewArch 1990, 412; VGH Mannheim, Ur t. V. 25.6.93, GewArch 1993, 418
Drohnen		s. Fotodrohnen
Drohnenreparatur	wesentliche Tätigkeit des Informationstechnikers (A/19)	
Drucker	kein Handwerk nach Ziff. 3 bei Offsetdruck, ansonsten zulassungsfreies Handwerk Drucker (B/1/40) oder Siebdrucker (B/1/41)	
Edelsteingraveure	zulassungsfreies Handwerk Edelsteinschleifer und -graveure (B/1/37)	
Edelsteinschleifer	zulassungsfreies Handwerk Edelsteinschleifer und -graveure (B/1/37)	
Einbau von ...	Die entsprechenden Angaben finden Sie unter dem Gegenstand (z. B. Baufertigteile, genormte, Fertigmöbeln)	
Einblasdämmung, Schüttdämmung	kein Handwerk bei bloßer Einblasdämmung; ggf. Maurer- und Betonbauer (A/1), Zimmerer (A/3), Dachdecker (A/4) oder Wärme-Kälte-Schallschutz-isolierer (A/6)	
Einrahmen von Bildern	zulassungsfreies Handwerk Vergolder (B/1/52)	s. Bildereinrahmungen
Einsatzrohre (Einbau in Schornstein)	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1), des Metallbauers (A/13), des Installateurs und Heizungsbauers (A/24) oder des Ofen- und Luft-heizungsbauers (A/2)	
Einschaler	wesentliche Teiltätigkeit des Maurer und Betonbauers (A/1) oder des Zimmerers (A/3)	kein Handwerk nach Ziff. 1 bei einfachen Schalungsarbeiten ohne statische Kenntnisse
Eisen flechten/verlegen	handwerksähnliches Gewerbe Eisenflechter (B/2/1)	
Elektroinstallateur	zulassungspflichtiges Handwerk Elektrotechniker (A/25)	
Elektromaschinenbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/26)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Elektromechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk Elektrotechniker (A/25)	
Energieversorgungsanschlüsse legen und reparieren	wesentliche Tätigkeit des Installateur und Heizungsbauers (A/24), des Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2) bzw. des Elektrotechnikers (Elektroanschluss) (A/25)	
Entkalken von Durchlauferhitzern	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/25)	OLG Köln, Beschl. v. 13.10.1978, Az.: Ss 102 B/78, GewArch 1978, 377. Ein „Entkalker“, der außer dieser Reinigungstätigkeit auch neue Heizstäbe einsetzt und die Schlussprüfung des Gerätes vornimmt, übt eine wesentliche Tätigkeit des Elektrotechnikers aus. Das bloße Entkalken ist mithin eine unwesentliche Tätigkeit.
Epithesen herstellen	wesentliche Tätigkeit des Zahntechnikers (A/37) oder des Orthopädietechnikers (A/35)	kein Gewerbe der HwO bei Epithesen für andere Körperteile
Erdbewegungs- und Baggerarbeiten		s. Bagger- und Erdbewegungsarbeiten; gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Erdkabelverlegung	kein Gewerbe der HwO; im Zusammenhang mit befestigten Straßen und Wegen eventuell Straßenbau (A/5)	s. auch Straßenbauer
Estrichleger	zulassungspflichtiges Handwerk (A/44)	
Fahrradservice/-reparatur	zulassungspflichtiges Handwerk Zweiradmechaniker (A/17); bei einfachen Tätigkeiten: Ziff. 1	
Fahrzeugbauer	wesentliche Tätigkeit des Metallbauers (A/13) und des Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	
Fahrzeugfolierung		s. Folieren
Fahrzeugverwerter	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/14)	Der Begriff „Verwertung“ muss sich auf den angestrebten Wiedereinsatz intakter Teile beziehen. Nicht: reine Schrotthändler, Schredderanlagen und Schlagscheren oder wenn Fahrzeugzerlegung Verschrottung erleichtern soll.
Färben von Textilien	zulassungsfreies Handwerk Textilreiniger (B/1/31)	
Fassadenbau	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1), des Zimmerers (A/3), des Metallbauers (A/13), des Malers und Lackierers (A/10), des Stuckateurs (A/9), des Dachdeckers (A/4), des Steinmetzen und Steinbildhauers (A/8), des Klempners (A/23), des Glasers (A/39) oder des Tischlers (A/27)	kein Handwerk (Ziff. 3) bei vorgehängten hinterbelüfteten Fassaden aus industriell vorgefertigten Elementen; kein Handwerk bei der Verwendung von Thermoklinkern, LG Kiel, Beschl. vom 12.02.2001, Az.: 46 Qs 10/00, GewArch 2001, 206; VGH Mannheim, Beschl. v. 16.12.2005, Az.: 6 S 1601/05, VG Stuttgart, Beschl. v. 15.09.1999, GewArch 2000, 74
Fassadenbeschichtung/-imprägnierung	wesentliche Tätigkeit des Malers und Lackierers (A/10), des Stuckateurs (A/9) oder zulassungsfreies Handwerk Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) (B/1/54)	s. Beschichtung von Fassaden und Entrostung
Fassadenreinigung	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urt. v. 08.03.1991, Az.: 7 K 1729/89 NW
Fassadenbekleidung je nach Machart und Material	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1), des Dachdeckers (A/4), des Stuckateurs (A/9), des Zimmerers (A/3), des Klempners (A/23), des Metallbauers (A/13), des Steinmetzen und Steinbildhauers (A/8) oder des Malers und Lackierers (A/10)	s. Fassadenbau

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Feinoptiker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/35)	
Feintäschner	zulassungsfreies Handwerk Sattler und Feintäschner (B/1/26)	Abgrenzung zur Kunst vgl. BSG, Urt. v. 24.04.1999, GewArch 1999,76
Felgen-Reparatur	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20)	
Fenster putzen	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Fensterabdichtungen	zulassungsfreies Handwerk Holz- und Bautenschutz (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) (B/1/54) oder handwerksähnliches Gewerbe Fuger im Hochbau (B/2/5)	
Fermacell- und Rigipsplatten verlegen/montieren	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. Trockenbau
Fernmeldeanlagenelektroniker	zulassungspflichtiges Handwerk Elektrotechniker (A/25)	
Fertig-/Einbauküchen aufstellen	grundsätzlich kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/27); kein handwerksähnliches Gewerbe Einbau von genormten Baufertigteilen (B/2/24)	ohne Elektro-, Gas- und Wasseranschlüsse; wesentliche Teiltätigkeit des Tischlers (A/27) bei umfangreichen Änderungs- und Anpassungsarbeiten
Fertigaragen aufstellen	kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/1)	Wenn ein Fundament erstellt wird, ist dies dem Maurerhandwerk zuzurechnen.
Fertighäuser aufstellen	wesentliche Tätigkeit des Zimmerers (A/3), evtl. auch des Maurers und Betonbauers (A/1)	
Feuerlöscher reparieren, auffüllen und warten	kein Gewerbe der HwO	
Feuerungs- und Schornsteinbau	zulassungspflichtiges Handwerk Maurer und Betonbauer (A/1)	
Filmaufnahmen		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen; auch zulassungsfreies Handwerk: Fotograf (B/1/38)
Filzen/Filzherstellung	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker) (B/1/20)	
Flachdachabdichtung/-isolierung je nach Machart und verwendetem Material	wesentliche Tätigkeit des Dachdeckers (A/4), des Klempners (A/23) und des Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierers (A/6)	BVerwG, Urt. v. 23.02.1993, Az.: 1 C 27/91
Flachdachbau	wesentliche Tätigkeit des Dachdeckers (A/4)	
Flachdruck		s. Offsetdruck
Fladenbrot backen	wesentliche Tätigkeit des Bäckers (A/30)	VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urt. v. 24.02.1997, Az.: 7 K 1504/96; VG Saarlouis, Urt. v. 04.11.2004, Az.: 1 K 40/03
Fleckteppichhersteller	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/28)	
Fleisch zerlegen (Ausbeiner)	handwerksähnliches Gewerbe Fleischzerleger, Ausbeiner (B/2/43)	
Fleischer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/32)	auch Hackfleischherstellung: OVG Berlin, Urt. v. 02.06.1965, Az.: I B 57/65
Fleischtheke im Lebensmittel-einzelhandel	zulassungspflichtiges Handwerk Fleischer (A/32)	VGH Mannheim, Urt. v. 18.12.2018, 6 S 2789/17, GewArch 2019, 153; OVG Münster, Beschl. v. 29.05.2024 – 4 B 967/23

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Fleischzerlegung in verkaufsfertige Portionen und Weiterverarbeitung von Fleisch	wesentliche Tätigkeit des Fleischers (A/32)	VGH Mannheim, Urt. v. 22.04.1994, GewArch 1994, 292; OVG Berlin, Urt. v. 02.06.1965, Az.: IB 57/65; Schlachten und Zerlegen von Geflügel: kein Handwerk
Flexograf	zulassungsfreies Handwerk (B/1/42)	
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	zulassungspflichtiges Handwerk (A/42)	
Floristik	kein Gewerbe der HwO	
Folieren von Fahrzeugen (Carwrapping)		s. Folieren ...
Folienbeschriftung	zulassungspflichtiges Handwerk Schilder- und Lichtreklamehersteller (A/51)	s. computergestützte Herstellung von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen als Folie
Folieren	Aufbringen von Folien (Dekor-, UV-Schutz-, Sicherheitsfolien) auf verschiedene Untergründe (Fassaden, Fahrzeuge, Fenster etc.) wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks Schilder- und Lichtreklamehersteller (A/51)	bei flachen Untergründen, Lackschutzfolierung, Kfz Scheibentönung: kein Handwerk
Fotodrohnen (Einsatz von)		s. Luftbildaufnahmen; gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Fotograf	zulassungsfreies Handwerk (B/1/38)	OVG Hamburg, Beschl. v. 17.07.2018, Az.: 5 Bf 146/17.Z, GewArch 2018, 384, vgl. aber digitale Bildbe- und -verarbeitung
Fotolabor (Entwicklerstraße)	kein Gewerbe der HwO	BayObLG, Beschl. v. 21.07.1993, GewArch 1993, 423
Fotosatz herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Freisprechanlagen einbauen	kein Handwerk nach Ziff. 1 Kfz-Techniker (A/20)	sofern Einbau im Fahrzeug vorbereitet
Frischfleischtheke im Lebensmittel-einzelhandel	zulassungspflichtiges Handwerk Fleischer (A/32)	VGH Mannheim, Urt. v. 18.12.2018, Az.: 6S 2789/17, GewArch 2019, 153
Friseur	zulassungspflichtiges Handwerk (A/38)	gilt auch für Flechtfrisuren (z.B. Corncrowns, Rastazöpfe, Dreadlocks) und Haarstyling; s. auch Barber, Barbier
Fugenschneiden	handwerksähnliches Gewerbe Fuger (im Hochbau) (B/2/5) oder Betonbohrer und -schneider (B/2/8)	
Fuger	handwerksähnliches Gewerbe Fuger im Hochbau (B/2/5)	
Funkanlagen reparieren	wesentliche Tätigkeit des Informationstechnikers (A/19)	kein Handwerk, wenn Reparatur nur durch Kundendienstwerkstätten der Spezialindustrie erfolgen kann (Hilfsbetrieb)
Fußpflege, kosmetisch	handwerksähnliches Gewerbe Kosmetiker (B/2/48)	
Gabionenbau	kein Gewerbe der HwO	
Galvaniseur	zulassungsfreies Handwerk (B/1/8)	
Galvanoplastiker	zulassungsfreies Handwerk Flexografen (B/1/42)	
Garagenbau	i. d. R. wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1); kann auch je nach Material des Metallbauers (A/13) oder des Zimmerers (A/3) zuzurechnen sein	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Gardinen nähen	wesentliche Tätigkeit des Raumausstatters (A/52), einfache Tätigkeit handwerksähnliches Gewerbe Dekorationsnäher (B/2/27)	
Garten- und Landschaftsbau	kein Gewerbe der HwO	Wenn im Zusammenhang mit der landschaftsgärtnerischen Tätigkeit auch Pflaster- oder Maurerarbeiten anfallen, so führen diese nicht zu einer Eintragungspflicht in die Handwerksrolle, solange die Anlage „landschaftsgärtnerisch“ geprägt ist; BVerwG, Urt. v. 30.03.1993, GewArch 1993, 329; OLG Köln, Beschl. v. 16.11.1999, GewArch 2000, 73.
Gärtner	Anzucht von Pflanzen ist als Urproduktion der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen, stellt also keine gewerbliche Betätigung dar, somit also auch kein Handwerk; selbst bei gewerblicher Tätigkeit liegt kein Gewerbe der HwO vor.	Ein Übergang von der land- und forstwirtschaftlichen Betätigung zum Gewerbe findet dann statt, wenn – neben der Eigenerzeugung – in erheblichem Maße zugekauft wird (ab etwa 30%). Im Einzelfall ist die steuerliche Festlegung entscheidend, die durch das Finanzamt getroffen wird.
Gas- und Wasserinstallation	zulassungspflichtiges Handwerk Installateur- und Heizungsbauer (A/24)	
Gasbetonelemente montieren	i. d. R. wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1)	einfache Montagearbeiten, Ziff. 1
Gasheizungsbau	wesentliche Tätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Gebäudereiniger	zulassungsfreies Handwerk (B/1/33)	
Gebrauchtmöbelaufbereitung (Upcycling)		vgl. Gebrauchtwagenreparatur
Gebrauchtwagenreparatur	Kfz-Reparaturen sind grundsätzlich wesentliche Tätigkeiten des zulassungspflichtigen Handwerks Kfz-Techniker (A/20). Es sei denn, sie werden im Rahmen eines handwerksrollenfreien Hilfsbetriebs oder unerheblichen Nebenbetriebs u. a. zu einem als Hauptbetrieb geführten Gebrauchtwagenhandel ausgeführt.	Entscheidend ist nach der Rechtsprechung die Frage, inwieweit z. B. umfangreiche Reparaturen an Gebrauchtwagen zu einer erheblichen Wertverbesserung führen. Im Einzelfall kann sich daraus eine Eintragungspflicht in die Handwerksrolle ableiten, wenn der Umfang eines unerheblichen Nebenbetriebs überschritten wird. BVerwG, GewArch 1986, 297; BVerwG, Gew-Arch 1983, 139, s. Restaurierung alter Kfz.
Geigenbauer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/47)	
Geothermiebohrung	wesentliche Tätigkeit des Brunnenbauers (A/7)	s. Bohrungen
Gerber	handwerksähnlich (B/2/40)	
Gerüstbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/11)	Seit dem 01.07.2024 ist auch das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten für Dritte zulassungspflichtig und nur den in die Handwerksrolle als Gerüstbauer eingetragenen Betrieben gestattet. Unternehmen, die für den Eigenbau Gerüste aufstellen, dürfen dies im Rahmen eines Hilfsbetriebs.
Getränkeleitungsreiniger	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/47)	
Glas- und Porzellanmaler	zulassungsfreies Handwerk (B/1/36)	
Glasbläser und Glasapparatebauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/40)	
Glaser	zulassungspflichtiges Handwerk (A/39)	s. aber Fassadenbau

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Glasstrahlarbeiten		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Glasveredler	zulassungspflichtiges Handwerk (A/50)	
Gleisbau		in der Regel industrielle Struktur der Betriebe, aber auch wesentliche Teiltätigkeit des Straßenbauerhandwerks (A/5)
Glockengießer	zulassungsfreies Handwerk Metall- und Glockengießer (B/1/9)	
Glücksspielautomaten reparieren	wesentliche Tätigkeit des Elektrotechnikers (A/25) und des Informationstechnikers (A/19)	
Gold-, Silber- und Aluminiumschläger	zulassungsfreies Handwerk Metallbildner (B/1/7)	
Goldschmied	zulassungsfreies Handwerk Gold- und Silberschmiede (B/1/11)	
Grabenbefestigung	wesentliche Tätigkeit des Straßenbauers (A/5) (gemeint ist die Auskleidung von Gräben z.B. mit Pflaster, Verbundsteinen u.ä.)	Sie können jedoch auch – wenn die Anlage in landschaftsgärtnerischem Zusammenhang steht – von Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus (ohne Eintragung in die Handwerksrolle) ausgeführt werden.
Grabsteine beschriften, hauen, vergolden, ausmalen der Schrift, Fundament errichten, Fertigstein aufstellen	wesentliche Tätigkeiten des Steinmetzen und Steinbildhauers (A/8), aber auch dem Maurer- und Betonbauer (A/1) gestattet	kein Handwerk bei Beschriftung mittels computergesteuertem Sandstrahlverfahren (VG Hannover, Beschl. v. 03.12.1999, Az.: 7 A 4077/97, LG Mainz, Urt. v. 31.01.2006, GewArch 2007, 123, VG Lüneburg, Urt. v. 17.10.2007, Az.: 5 A 247/06, OVG Lüneburg, Urt. v. 11.03.2010, Az.: 8 LB 9/08, VG Stuttgart, Urt. v. 21.09.2015, Az.: 4 K 1846/15, OLG Celle, Urt. v. 08.09.2016, Az.: 13 U 87/16)
Graffiti-Beseitigung	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Graveur	zulassungsfreies Handwerk (B/1/6)	
Grundreinigung von Gebäuden	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Gürtler	zulassungsfreies Handwerk Metallbildner (B/1/7)	
Haarentfernung	zulassungsfreies Handwerk, Kosmetiker (B/1/56)	
Haarverlängerung	wesentliche Tätigkeit des Friseurs (A/38)	OVG Münster, Beschl. v. 16.07.2021, Az.: 4 E 965/20, VG Hamburg, Urt. v. 15.03.2000, Az.: 3 VG 4718/99
Haftputzarbeiten	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1) und Stuckateurs (A/9)	
Hairstylist	wesentliche Tätigkeit des Friseurs (A/38)	
Handapparate-Stricker	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (B/1/20)	wenn Mustervorgaben bereits in Maschine programmiert, dann kein Gewerbe der HwO
Handschuhmacher	handwerksähnlich (B/2/38)	
Handzuginstrumentenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/46)	
Hartfaserplatten verlegen	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. Trockenbau
Hausanschluss Elektro	wesentliche Tätigkeit des Elektrotechnikers (A/25)	
Hausanschluss Gas und Wasser	wesentliche Tätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Hausbrauereien	zulassungsfreies Handwerk Brauer und Mälzer (B/1/29)	„Event-Gaststätten“: Brauen von Bier zum Verzehr an Ort und Stelle ist gastronomischer Betrieb und damit kein Gewerbe der HwO
Haushaltsgeräte reparieren	wesentliche Tätigkeit des Elektrotechnikers (A/25)	
Hausmeisterservice		kein Handwerk der HwO bei: Überwachungs- und Betreuungstätigkeiten von Immobilien und einfachen nichthandwerklichen bzw. unwesentlichen Tätigkeiten wie z. B. Aufstellen und Inbetriebnahme von Haushalts- und Küchengeräten ohne Installationsarbeiten, Aufbau von Abholmöbeln, Glühbirne austauschen, Dichtungen wechseln, Winterdienst, Gartenpflege
Heizkostenverteiler montieren	kein Handwerk nach Ziff. 1 Installateur und Heizungsbauer (A/24)	
Heizungsbauplanung/-projektierung	wesentliche Tätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	Planung/Projektierung: kein Handwerk
Heizungsrohrisolierung		s. Umhüllung von Heizungsrohren
Herrenfriseur	wesentliche Tätigkeit des Friseurs (A/38)	VGH Mannheim, Urt. v. 30.04.1963, Az.: III 295/61, VG Düsseldorf, Urt. v. 06.07.2018, Az.: 3 K 15639/17
Herrenschneider	zulassungsfreies Handwerk Maßschneider (B/1/19)	
Herstellung von ...	Die entsprechenden Angaben finden Sie unter dem Gegenstand (z. B. Stempel, Kunststofffenster)	
Hochdruckreiniger, Wartung und Instandhaltung von	wesentliche Tätigkeit des Elektrotechnikerhandwerks (A/25), Land- und Baumaschinenmechatronikers (A/21),	
Hochsteckfrisuren, Hochzeitsfrisuren, Brautfrisuren	wesentliche Tätigkeit des Friseurs (A/38)	VG Koblenz, Beschl. v. 01.07.2021, Az.: 5 L 475/21.KO
Hochzeitsplaner (Dienstleistungen rund um die Hochzeit)	kein Gewerbe der HwO	
Höhenarbeiten		abhängig von der konkreten Tätigkeit, z. B. Dachdecken von Kirchtürmen ist grundsätzlich wesentliche Tätigkeit des Dachdeckers (A/4)
Hörakustiker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/34)	
Hohlglasbemalung	zulassungspflichtiges Handwerk Glasveredler (A/50) oder zulassungsfreies Handwerk Glas- und Porzellanmaler (B/1/36)	
Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	zulassungsfreies Handwerk (B/1/54)	
Holzbildhauer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/16)	
Holzblasinstrumentenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/50)	
Holzblockmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/18)	
Holzdecken montieren und herstellen	wesentliche Tätigkeit des Zimmerers (A/3), des Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers (A/6) und des Tischlers (A/27)	bei einfachen Holzdeckenmontagen von industriell vorgefertigten Teilen (z. B. Kassetten) Einbau von genormten Baufertigteilen (B/2/24)
Holzfußmatten herstellen	wesentliche Teiltätigkeit des Tischlers (A/27)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Holzleitmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/20)	nur bei Sonderanfertigungen
Holzreifenmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B//2/22)	
Holzschindelmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/23)	
Holzschuhmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/17)	
Holzspielzeugmacher	zulassungspflichtiges Handwerk Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher (A/48)	
Horizontalbohrarbeiten	wesentliche Tätigkeit des Brunnenbauers (A/7), Straßenbauers (A/5)	auch industrielle Bauweise, z. B. U-Bahn-Bau
Hufbeschlagschmied	kein Gewerbe der HwO	s. Hufbeschlaggesetz v. 19.04.2006, VG Düsseldorf v. 02.08.2013, Az.: 20 K 4464/12
Hundekekse herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Hundesalon	kein Gewerbe der HwO	
Hut- und Mützenmacher	zulassungsfreies Handwerk Modisten (B/1/21)	
Industrie(schutz)anstrich	wesentliche Tätigkeit des Malers und Lackierers (A/10)	
Industriekletterer		s. Höhenarbeiten
Industriekrane und -tore (Herstellung, Montage, Reparatur und Wartung)		Industrie; ggf. Metallbauerhandwerk (A/13)
Industriemontage		unbestimmter Begriff, muss für Gewerbeanmeldung bzw. bei Beratung konkretisiert werden
Industriereinigung	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Informationstechniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/19)	s. PC-Bereich
Innenausbau	wesentliche Tätigkeit mehrerer Handwerke, z. B. des Stuckateurs (A/9), des Malers und Lackierers (A/10) und des Tischlers (A/27)	s. Trockenbau; Einbau genormter Baufertigteile ist handwerksähnlich (B/2/24)
Innerei-Fleischer (Kuttler)	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/41)	hierzu zählt auch „Darmschleimerei“, VG Oldenburg v. 24.01.1969, Az.: III A 350/68
Installateur und Heizungsbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/24)	
Installation Smart Home		s. Smart-Home-Installation
Isolierer (Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer)	zulassungspflichtiges Handwerk (A/6)	
Isospan verarbeiten	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. Trockenbau
Jalousienbau und -montage	zulassungspflichtiges Handwerk Rollladen- und Sonnenschutztechniker (A/47)	
Kabelgrabenaushub und -bau	kein Gewerbe der HwO	s. Tiefbau
Kabelverlegung im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/16)	
Kabelverlegung im Tiefbau		s. Erdverkabelung
Kachelofen- und Luftheizungsbau	zulassungspflichtiges Handwerk Ofen- und Luftheizungsbauer (A/2)	Herstellung von Ofenkacheln aufgrund eigener künstlerischer Entwürfe ggf. kein Handwerk (VG Augsburg, Urt. v. 06.11.1985, GewArch 1986, 133) oder zulassungsfreies Handwerk (B/1/43)

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Kalken von Räumen	wesentliche Tätigkeit des Stuckateurs (A/9), des Maurers und Betonbauers (A/1) und des Malers und Lackierers (A/10)	
Kälteanlagenbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/18)	
Kaminbau	wesentliche Tätigkeit des Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2) oder des Maurers und Betonbauers (A/1)	
Kanalanschlüsse erstellen	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1), des Straßenbauers (A/5) oder des Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	OLG Köln, Beschl. v. 16.11.1999, GewArch 2000, 73
Kanalreinigung	handwerksähnliches Gewerbe Rohr- und Kanalreiner (B/2/15)	
Karosserie bemalen	wesentliche Tätigkeit des Malers und Lackierers (A/10)	s. aber Airbrush
Karosserie- und Fahrzeugbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/15)	
Karosserieschäden, leichte – Beseitigung ohne Ausbau von Teilen	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/15 o. A/20)	s. Ausbeulen KFZ
Keramiker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/43)	
Kernbohrungen	handwerksähnliches Gewerbe Betonbohrer und -schneider (B/2/8)	
Kfz-Beschichtung mit Folien		s. Folieren
Kfz-Schilder herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Klärgrubenbau	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1)	Sickergruben o. Betonierung kein Gewerbe der HwO
Klavier- und Cembalobauer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/45)	
Klavierstimmer	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/52)	
Kleinkläranlagen	Wartung: kein Handwerk nach Ziff. 2 (A/16 o. A/24 o. A/26); Reparatur: zulassungspflichtiges Handwerk Feinwerkmechaniker (A/16) und Elektromaschinenbauer (A/26)	
Klempner	zulassungspflichtiges Handwerk (A/23)	
Klimaanlagen in Kfz einbauen	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20) und des Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	
Klinkersysteme, vorgefertigte einschließlich (verbundene) Dämmung		s. Fassadenbau
Klöppler	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (B/1/20)	
Konditor	zulassungspflichtiges Handwerk (A/31)	
Korbmacher	zulassungsfreies Handwerk Korb- und Flechtwerkgestalter (B/1/18)	
Korrosionsschutz	wesentliche Tätigkeit des Malers und Lackierers (A/10), des Kfz-Technikers (A/20) und des Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	VG Münster, Urt. v. 19.10.1973, Az.: 1 K 794/73; ThwE, S. 708: aber von Öltanks auch handwerksähnlich (B/2/13)
Kosmetiker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/56)	Visagist: künstlerische Tätigkeit bei Werbezwecken

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Kraftfahrzeugtechnik	zulassungspflichtiges Handwerk Kfz-Techniker (A/20)	Kraftfahrzeug-Händler dürfen Kfz-Reparaturen im Rahmen der Unerheblichkeitsgrenze ohne Handwerksrolleneintragung für Kunden ausüben. Gleiches gilt für Tankstellen und Gebrauchtwagenhändler, s. hierzu GewArch 1987, S.25; BVerwG v. 19.08.1986, Az.: 1 C 2.84. Gebrauchtwagenhändler dürfen ferner Kfz-Reparaturen und Lackierarbeiten an gebrauchten Fahrzeugen im Rahmen des handwerklichen Hilfsbetriebs ohne Handwerksrolleneintragung ausüben, unter der Voraussetzung, dass die Umsätze aus dem reinen Handel mit nicht handwerksmäßig reparierten Fahrzeugen überwiegen, s. hierzu BVerwG, Urt. v. 09.05.1986, Az.: 1 C 3.84, GewArch 1986, 297, sowie BVerwG, Beschl. v. 26.11.1982, GewArch 1983, 139 (vgl. Merkblatt der IHKS zu Tankstellen)
Kraftfahrzeug-Selbsthilfewerkstatt	kein Gewerbe der HwO	wenn nur Raum und Werkzeug vermietet werden, s. Selbsthilfewerkstatt
Küchen aufstellen		s. Fertig-/Einbauküchen aufstellen
Kunstlederreparatur (Vinyl)	kein Gewerbe der HwO	
Kunstschmiedehandwerk	wesentliche Tätigkeit des Metallbauers (A/13)	s. Schmied
Kunststoffbeschichtung von Badewannen	kein Gewerbe der HwO	OVG Münster, Urt. v. 05.05.1982, GewArch 1982, 338
Kunststofffensterherstellung und -montage	wesentliche Tätigkeit des Tischlers (A/27), des Metallbauers (A/13), oder des Glasers (A/39) oder des Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47); bei ausschließlicher Montage: handwerksähnliches Gewerbe Einbau von genormten Baufertigteilen (B/2/24)	
Kunststoffprothesen herstellen		s. Dentalprothesen bzw. Epithesen
Kunststopfer	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/36)	
Kupferschmied	zulassungspflichtiges Handwerk Behälter- und Apparatebauer (A/45)	
Kürschner	zulassungsfreies Handwerk (B/1/24)	
Kuttler	handwerksähnliches Gewerbe Innereifleischer (Kuttler) (B/2/41)	
Lackierer	zulassungspflichtiges Handwerk Maler- und Lackierer (A/10)	
Lackierung von Karosserien und Fahrzeugen	wesentliche Tätigkeit des Malers und Lackierers (A/10), des Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15) oder des Kfz-Technikers (A/20)	kein Handwerk nach Ziff. 1 (A/15 o. A/20): kleine Lackausbesserungen (ohne Spritzlackierung) an Karosserien (sogenanntes Spot-Repair)
Ladenbau		s. Innenausbau
Laderampen montieren	wesentliche Tätigkeit des Metallbauers (A/13)	
Laminat verlegen	handwerksähnliches Gewerbe Bodenleger (B/2/3)	
Lampenschirmhersteller (nur Sonderanfertigungen)	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/51)	
Land- und Baumaschinenmechatroniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/21)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Landschaftsbau	kein Gewerbe der HwO	s. Garten- und Landschaftsbau
Lautsprecherboxen zusammenstecken	kein Handwerk nach Ziff. 1 Informationstechniker (A/19)	soweit industriell vorgefertigte Chassis und Teile verwendet werden, Ziff. 1
Lederbekleidung herstellen	zulassungsfreies Handwerk Sattler und Feintäschner (B/1/26) oder Maßschneider (B/1/19)	
Leichtmetallhallenbau	wesentliche Tätigkeit des Metallbauers (A/13)	z. B. Ställe oder Lagerhäuser; kein Handwerk bei Montage einfacher Konstruktionen, Ziff. 1
Leuchtreklame montieren	zulassungspflichtiges Handwerk Schilder- und Lichtreklamehersteller (A/51)	reiner Anschluss; elektronischer Anschluss/Erdung: Elektrotechniker (A/25)
Leuchtreklamereinigung	Schilder- und Lichtreklamehersteller (A/51)	auch zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)
Linoleumverlegung	handwerksähnliches Gewerbe Bodenleger (B/2/3)	
Luftbildaufnahmen	kein Gewerbe der HwO z. B. für kartografische Zwecke, sonst zulassungsfreies Handwerk Fotografen (B/1/38)	
Lüftungsanlagen (Wartung und Reinigung)	wesentliche Teiltätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24), des Elektrotechnikers (A/25); bei Reinigung: zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Lüftungskanäle herstellen	wesentliche Tätigkeit des Klempners (A/23), des Installateurs, des Heizungsbauers (A/24) und des Metallbauers (A/13)	
Maler und Lackierer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/10)	s. BVerwG, Beschl. v. 01.04.2004, GewArch 2004, 488
Markisenmontage		s. Jalousienbau-/montage
Maskenbildner	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/49)	
Massagen a) medizinische b) Wellness c) kosmetische	a) kein Gewerbe, da heilberufliche Tätigkeit (Krankengymnasten, Physiotherapeuten) b) kein Gewerbe der HwO c) handwerksähnliches Gewerbe Kosmetiker (B/2/48)	
Maschinenreinigung	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Maßeinlagen (orthopädisch) herstellen	wesentliche Tätigkeit des Orthopädietechnikers (A/35) oder des Orthopädienschuhmachers (A/36)	
Maßkonfektion	zulassungsfreies Handwerk Maßschneider (B/1/19)	Maßnahmen (z. B. mit Body Scanning): kein Handwerk
Maßschneider	zulassungsfreies Handwerk (B/1/19) – nur bei individuell angefertigter Oberbekleidung	Nähen nach Schnittmuster und Maßnahmen (z. B. mit Body Scanning): kein Handwerk
Maurer und Betonbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/1)	
Medizinisch-technische Geräte	a) Reparatur: wesentliche Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16), des Informationstechnikers (A/19), des Elektrotechnikers (A/25) und des Elektromaschinenbauers (A/26) b) Wartung, Überprüfung: kein Gewerbe der HwO	einfache Reparaturarbeiten Ziff. 1, von speziellen Industrieprodukten Ziff. 3 gemäß Medizinproduktegesetz
Melkanlagen reparieren	wesentliche Tätigkeit des Kälteanlagenbauers (A/18) und des Landmaschinenmechanikers (A/21)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Mess-, Regel- und Steuertechnik	wesentliche Tätigkeit des Elektrotechnikers (A/25) und des Elektromaschinenbauers (A/26)	vgl. auch VGH Mannheim v. 5.02.1979, Az.: VI 3144/77
Messebau	kein Handwerk nach Ziff. 3	OLG Saarbrücken, Urt. v. 31.01.2001, Az.: 1 U 844/00-186; bei Einzelanfertigung wesentliche Tätigkeit des Malers und Lackierers (A10), des Metallbauers (A/13) oder des Tischlers (A/27), auch Schilder- und Lichtreklamehersteller (A/51)
Messerschmied	zulassungsfreies Handwerk Schneidwerkzeugmechaniker (B/1/10)	
Metall- und Glockengießer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/9)	
Metallbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/13)	
Metallblasinstrumentenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/49)	
Metallsägen-Schärfer	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/12)	
Metallschleifer und -polierer	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/11)	
Metzger	zulassungspflichtiges Handwerk Fleischer (A/32)	
Mobilfunkanlagen (Richtfunkanlagen)	wesentliche Tätigkeit des Elektrotechnikers (A/25) oder des Informationstechnikers (A/19)	
Möbel aus Beton herstellen	zulassungspflichtiges Handwerk Betonstein- und Terrazzohersteller (A/43)	
Möbel restaurieren	wesentliche Tätigkeit des Tischlers (A/27)	wenn Leistungen nicht für Dritte, sondern für den eigenen Antiquitätenhandel erbracht werden: nicht-handwerklicher Hilfsbetrieb (BVerwG 09.05.1986, GewArch 1986, 297 (a. A. BayObLG v. 16.12.1986, 548, GewArch 1987, 98) ggf. auch unerheblicher Nebenbetrieb des Antiquitätenhandels
Modellbauer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/14)	auch Architekturmodellbau (VG Frankfurt a. M. v. 20.03.1997, GewArch 1997, 479)
Modellbau mit 3D-Drucker	zulassungsfreies Handwerk Modellbauer (B/1/14)	
Modeschmuck herstellen	evtl. zulassungsfreies Handwerk Gold- und Silberschmiede (B/1/11)	
Modisten	zulassungsfreies Handwerk (B/1/21)	
Montage von ...	die entsprechenden Angaben finden Sie unter dem Gegenstand (z.B. Aufzüge, Jalousien, Hochregale)	
Montage und Wartung von Hallenkränen		
Motorräder reparieren	wesentliche Tätigkeit des Zweiradmechanikers (A/17) und des Kfz-Technikers (A/20)	
Muldenhauer	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/21)	
Müller	zulassungsfreies Handwerk (B/1/28)	
Nachrüsten von KfZ (z.B. Freisprecheinrichtungen, Head-up-Displays, Rückfahrkameras, Codierung von Steuergeräten)	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20)	OLG Stuttgart, Hinweisbeschl. v. 29.04.2020, Az.: 2 U 10/20, LG Stuttgart, Urt. v. 12.12.2019, Az.: 110 334/19
Nagelstudios (z.B. Maniküre, Nagel-design)	kein Gewerbe der HwO, keine handwerksähnliche Tätigkeit (B/2/48)	VGH Mannheim, Urt. v. 29.11.2007, GewArch 2008, 249

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Nähen von Bekleidungs-Accessoires, einfacher Bekleidung	evtl. zulassungsfreies Handwerk bzw. handwerksähnliche Tätigkeit (Maßschneider (B/1/19), Textilgestalter (B/1/20), Dekorationsnäher (B/2/27), Änderungsschneider (B/2/37))	s. Maßkonfektion, s. Maßschneider
Nähen von Wohnraum-Dekoration	wesentliche Tätigkeit des Raumausstatters (A/52)	
Nähmaschinenreparatur	wesentliche Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16)	bei elektronischen Nähmaschinen auch Elektrotechniker (A/25)
Ofen- und Luftheizungsbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/2)	
Offsetdruck	kein Handwerk nach Ziff.3	BVerwG, Urt. v. 21.12.1993, GewArch 1994, 199
Ölbrennermontage/ Ölfeuerungskundendienst	wesentliche Tätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Online-Anpassung von Hörgeräten	wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks Hörakustiker (A/34)	VG München, Urt. v. 25.04.2017, M 16 K 15.5455
Orgel- und Harmoniumbau (auch elektronische Orgeln)	zulassungspflichtiges Handwerk (A/53)	reine Reparatur elektronischer Orgeln und Steuergeräte auch Elektrotechniker (A/25); Informationstechniker (A/19)
Orthopädiemechaniker und Bandagist	zulassungspflichtiges Handwerk Orthopädietechniker (A/35)	
Orthopädienschuhmacher	zulassungspflichtiges Handwerk (A/36)	
Otoplastikherstellung	wesentliche Tätigkeit des Hörakustikers (A/34)	
Parkettleger	zulassungspflichtiges Handwerk (A/46)	
Partyservice	kein Gewerbe der HwO	s. Catering
PC-Bereich: Austausch von Modulen, Netzteilen, Platinen, Laufwerken, Karten; PC-Service; Verschleißteile bei Hardware-Geräten (z. B. Drucker); Vernetzung (strukturierte Verkabelung); Installation von Software	kein Gewerbe der HwO bzw. kein Handwerk nach Ziff.3, bei Reparatur wesentliche Tätigkeit des Informationstechnikers (A/19)	s. § 1 Abs. 5 Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der HwO und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften; LG Karlsruhe, Urt. v. 17.12.1997, Az.: O 101/97 KfH II, GewArch 1998, 386
Pelzänderungen, -reparaturen	zulassungsfreies Handwerk Kürschner (B/1/24)	
Permanent-Make-up	handwerksähnliches Gewerbe Kosmetiker (B/2/48)	heilberufliche Tätigkeit möglich
Pfähle einrammen	handwerksähnliches Rammgewerbe (B/2/7)	
Pflasterarbeiten	wesentliche Tätigkeit des Straßenbauers (A/5)	s. Erdkabelverlegung; kein Handwerk bei landschaftsgärtnerisch geprägten Anlagen im Rahmen der Landschaftsbautätigkeit, s. Garten- und Landschaftsbau
Photovoltaik	a) bei Herstellung von Verbindungen mit den Versorgungsleitungen wesentliche Tätigkeit des Elektrotechnikers (A/25) b) bei Dach- oder Fassadenarbeiten wesentliche Tätigkeit des Dachdeckers (A/4), des Klempners (A/23), des Metallbauers (A/13) und des Glasers (A/39)	VG Münster, Beschl. v. 17.12.2013, Az.: 9 L 629/13
Piercen	kein Gewerbe der HwO	
Pipeline (Bau und Schweißen)	kein Gewerbe der HwO	OVG Koblenz v. 11.04.1989, GewArch 1989, 271

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Planenherstellung	zulassungsfreies Handwerk Segelmacher (B/1/23) oder des Sattlers und Feintäschners (B/1/26); ggf. zulassungspflichtiges Handwerk, Karosserie- und Fahrzeugbauer (A/15)	
Platinenherstellung	kein Gewerbe der HwO	
Plattenverlegung	wesentliche Tätigkeit des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers (A/42); evtl. des Steinmetzen und Steinbildhauers (A/8) oder des Maurers und Betonbauers (A/1)	auch dem Garten- und Landschaftsbau zuzurechnen, soweit es sich um die Verlegung von Wegeplatten handelt
Plisseebrenner	handwerksähnlich (B/2/31)	
Polsterreinigung	zulassungsfreies Handwerk Textilreiniger (B/1/31) oder handwerksähnliches Gewerbe Teppichreiniger (B/2/46)	
Poolbau/Schwimmbadtechnik	Installateur und Heizungsbauer (A/24); Fliesen-, Platten-, Mosaikleger (A/42); Maurer- und Betonbauer (A/1)	kein Handwerk bei Bausatz, der in die Steckdose gesteckt wird
Porträtfotografie	zulassungsfreies Handwerk Fotografen (B/1/38)	
Porzellanmaler	zulassungsfreies Handwerk Glas- und Porzellanmaler (B/1/36)	
Posamentierer	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (B/1/20)	
Pralinen herstellen	wesentliche Tätigkeit des Konditors (A/31)	
Produktfotografie	zulassungsfreies Handwerk Fotografen (B/1/38)	evtl. freiberuflich
Programmieren elektronischer Steuerungen	kein Gewerbe der HwO	für den Kfz-Bereich s. Chiptuning
Propanganlagen installieren	wesentliche Tätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Prüfung ortsveränderlicher und ortsfester elektrischer Betriebsmittel, Anlagen und Maschinen, Elektrogeräte	wesentliche Tätigkeit des Elektrotechnikers (A/25)	s. DGUV V3 Prüfung
Pulverbeschichtung		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Pumpenbau	wesentliche Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16)	
Putzen (Verputzen)	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1), des Stuckateurs (A/9) und des Malers und Lackierers (A/10)	bei Sanierputzen auch Holz- und Bautenschutz (B/2/6)
Putzen in Privathaushalten		s. Reinigen in Privathaushalten
Radio- und Fernsehtechnik	zulassungspflichtiges Handwerk Informationstechniker (A/19)	
Rammgewerbe	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/7)	
Raumausstatter	zulassungspflichtiges Handwerk (A/52)	
Regalmontage	handwerksähnliches Gewerbe Einbau von genormten Baufertigteilen (B/2/24)	bei komplexen Systemen wesentliche Tätigkeit des Metallbauers (A/13) und des Tischlers (A/27)
Regel-, Mess-, Steuertechnik		s. Mess-, Regel-, Steuertechnik

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Regenrinnenmontage	wesentliche Tätigkeit des Klempners (A/23), des Dachdeckers (A/4) und des Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Reifenmechaniker	wesentliche Tätigkeit des Mechanikers für Reifen- und Vulkanisationstechnik (A/41)	
Reifenmontage einschließlich Auswuchten	kein Handwerk nach Ziff. 1 Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik (A/41) bei Pkw-Reifen	OLG Bamberg, Urt. v. 26.05.2008, GewArch 2009, 39
Reinigung in Privathaushalten	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Reinigung von Fenstern, Teppichen, textilen Bodenbelägen	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33); evtl. handwerksähnliches Gewerbe Teppichreiniger (B/2/46)	
Reinigung von Textilien	handwerksähnliches Gewerbe Schnellreiniger (B/2/45), evtl. auch zulassungsfreies Handwerk Textilreiniger (B/1/31)	
Reinigung von Verkehrsmitteln (auch Flugzeuge)	zulassungsfreies Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33)	
Reparatur von Autokühlern	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20) oder des Klempners (A/23)	
Reparatur von Handys, Smartphones und Tablets	einfacher Austausch von Teilen (z. B. Displays) kein Gewerbe der HwO bzw. kein Handwerk nach Ziff. 3; ansonsten wesentliche Tätigkeit des Informationstechnikers (A/19)	
Reparatur von Land- und Baumaschinen sowie Garten- und Forstgeräten	wesentliche Tätigkeit des Land- und Baumaschinenmechatronikers (A/21)	
Requisiteur	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/54)	
Restaurieren von alten Büchern	zulassungsfreies Handwerk Buchbinder (B/1/39)	Ausnahme: wissenschaftliche Restaurierung, zumal bei alten Objekten (s. auch Restaurierung von Steinen)
Restaurieren von alten Kfz	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20), des Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15) oder des Malers und Lackierers (A/10)	wenn in Verbindung mit einem Gebrauchtwagenhandel für die Verkaufsfähigkeit: nichthandwerklicher Hilfsbetrieb (BVerwG v. 09.05.1986, NVwZ 1986, 742; BayObLG v. 10.07.1995, Gew-Arch 1995, 487)
Restaurieren von Gemälden	Kunst	
Restaurieren von Steinen	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1) oder des Steinmetzen und Steinbildhauers (A/8)	aber BVerwG v. 11.12.1990, GewArch 1991, 231: kein Handwerk, wenn der Restaurator sich auf die Festigung und Reinigung der vorhandenen Steinsubstanz, die Sicherung abgebrochener Steine sowie die Entfernung früherer Ausbesserungen beschränkt
Restaurierung von Möbeln	wesentliche Tätigkeit des Tischlers (A/27)	s. Möbel restaurieren; nichthandwerklicher Hilfsbetrieb, wenn die gebrauchten Möbel in einen verkaufsfähigen Zustand gebracht werden.
Rohrinstallation in Gebäuden	wesentliche Tätigkeit des Installateur und Heizungsbauers (A/24)	
Rohrleitungsbau im öffentlichen Bereich	kein Gewerbe der HwO	Ausnahme: im Zusammenhang mit Straßenbauprojekten ggf. wesentliche Tätigkeit des Straßenbauers (A/5)

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Rohrreinigung	handwerksähnliches Gewerbe Rohr- und Kanalreiner (B/2/15)	
Rollierungsarbeiten (zur Befestigung von Uferböschungen und Wegen)	evtl. wesentliche Tätigkeit des Straßenbauers (A/5)	nichthandwerklich bei ausschließlich durchgeführten und einfach gelagerten Rollierungsarbeiten (s. in der Tendenz BayOBLG v. 25.10.1979, GewArch 1980, 60), Ziff. 1; nichthandwerklich auch bei Landschaftsbaumaßnahmen, soweit sie überwiegend landschaftsgärtnerisch geprägt sind (BVerwG v. 30.03.1993, GewArch 1993, 329; OVG Niedersachsen v. 31.05.1995, Az.: 8 L 2583/93; OLG Hamm v. 22.05.1995, GewArch 1995, 423); s. auch Garten- und Landschaftsbau
Rollladen einbauen/montieren	wesentliche Tätigkeit des Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47)	
Rollladen- und Sonnenschutztechniker	wesentliche Tätigkeit des Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47)	
Rolltreppenwartung	wesentliche Tätigkeit des Metallbauers (A/13) und des Feinwerkmechanikers (A/16)	Wartung erfolgt meist durch industrielle Herstellerfirmen
Rostschutz		s. Korrosionsschutz und/oder Beschichtung von Fassaden
Rüttelböden, keramisch	wesentliche Tätigkeit des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers (A/42)	VG Trier, Urt. v. 15.09.1992, GewArch 1993, 294
Safftherstellung	zulassungsfreies Handwerk Weinküfer (B/1/30)	
Sandstrahlen		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
SAT-Antennen-Montage	evtl. wesentliche Tätigkeit des Informationstechnikers (A/19) oder des Elektrotechnikers (A/25)	bei einfacher Montage ohne qualifizierte Kenntnisse und Einarbeitungszeit (BVerfG, Beschl. v. 31.03.2000, Az.: 1 BvR 608/99), Ziff. 1
Sattler	zulassungsfreies Handwerk Sattler und Feintäschner (B/1/26)	
Schädlingsbekämpfung	kein Gewerbe der HwO; in Teilbereichen als Tätigkeit auch dem zulassungsfreien Handwerk Gebäudereiniger (B/1/33) zugeordnet	
Schaltschrankmontage	wesentliche Tätigkeit des Elektrotechnikers (A/25)	kein Handwerk nach Ziff. 2, wenn nur Montage von zugekauften Modulen in zugekauftem Schrank und Bestückung nach vorgegebenem Schaltplan
Schaltungen, gedruckte herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Schauerbegestaltung (Schaufensterdekoration)	kein Gewerbe der HwO	
Schiffbauer	zulassungspflichtiges Handwerk Boots- und Schiffbauer (A/28)	
Schiffsmaschinen reparieren	wesentliche Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16), des Kfz-Technikers (A/20) oder des Boots- und Schiffbauers (A/28)	oft industrielle Tätigkeit, häufig hilfsbetriebliche Tätigkeit des Maschinenherstellers bzw. -handelsunternehmens
Schilder- und Lichtreklamehersteller	zulassungspflichtiges Handwerk (A/51)	s. computergestützte Herstellung und/oder Folieren
Schirmmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/55)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Schlachten	wesentliche Tätigkeit des Fleischers (A/32)	VGH Mannheim, Urt. v. 22.04.1994, GewArch 1994, 292: Frischfleischabteilung eines Lebensmittelmarktes (sogenanntes Ladenfleisch), d. h. Zerlegen und Portionieren zum Zwecke des Verkaufs ist Handwerk; anders bei landwirtschaftlicher Nebentätigkeit einer Gaststätte ausschließlich für den eigenen Bedarf (OLG Koblenz v. 08.08.1980, GewArch 1981, 14)
Schlagzeugmacher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/57)	
Schleifen/Versiegeln von Parkett	wesentliche Tätigkeit des Parkettlegers (A/46), evtl. Tätigkeit des Tischlers (A/27) oder des Maler und Lackierers (A/10)	
Schließzylinder auswechseln	kein Handwerk nach Ziff. 1 Metallbauer (A/13)	
Schlosserarbeiten	wesentliche Tätigkeit des Metallbauers (A/13)	Handwerksbetrieb, wenn Gesamtstruktur ausschließlich durch Einzelproduktion und Montage auf Bestellung ohne automatisierte Arbeitsvorgänge bestimmt wird (OVG); Betriebe mit 14 bzw. 20 Beschäftigten (Maschinenbau, Verarbeitung von Blechen); OLG Köln, Beschl. v. 12.02.1982, GewArch 1982, 202; zum Schlosserhandwerk kann auch die Montage vorgefertigter Bauelemente wie Geländer, Fenster und Türen gehören
Schlüsselschnelldienst/ Schlüsselnotdienst	kein Handwerk nach Ziff. 1 Metallbauer (A/13)	zumal bei Kopierautomaten und Austausch industriell hergestellter Schlösser und Zylinder
Schmied	wesentliche Tätigkeit des Metallbauers (A/13)	Kunstschmiede ist Schmiedehandwerk, wenn nachhaltig, mit Gewinnerzielungsabsicht und Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr, VG Würzburg, Urt. v. 05.08.1975, GewArch 1976, 298; vgl. aber Hufbeschlag
Schneidwerkzeugmechaniker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/10)	
Schnelldrucker	kein Handwerk nach Ziff. 3	s. Offsetdruck; BVerwG v. 21.12.1993, GewArch 1994, 199
Schnellreiniger	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/45)	
Schönheitspfleger	handwerksähnliches Gewerbe Kosmetiker (B/2/48)	
Schornsteinfeger	zulassungspflichtiges Handwerk (A/12)	
Schornsteinreparatur	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1) oder des Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2)	kein Handwerk: Mörtelinnenbeschichtung, Innenabdichtung durch Ausschleudern mit Mörtel, Ziff. 1 HwO
Schornsteinsanierungen mit Stahlrohren	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1), des Installateurs und Heizungsbauers (A/24) oder des Ofen- und Luftheizungsbauers (A/2)	zur Anpassung einer Gasbefeuerungsstätte auch Installateur und Heizungsbauer (A/24)
Schriftsetzer	zulassungsfreies Handwerk Print- und Medientechnologen (B/1/40)	Fotosatz: kein Handwerk, Ziff. 3
Schuhmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/25)	
Schuhschnelldienst	handwerksähnliches Gewerbe Ausführen von einfachen Schuhreparaturen (B/2/39)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Schüttdämmung, Einblasdämmung	kein Handwerk bei bloßer Schüttdämmung; ggf. Maurer- und Betonbauer (A/1), Zimmerer (A/3), Dachdecker (A/4) oder Wärme-Kälte-Schallschutzisolierer (A/6)	s. Einblasdämmung
Schutzfolierung		s. Folieren
Schweißarbeiten (Lohnschweißarbeiten)	kein Gewerbe der HwO	gehört im Übrigen als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Segelmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/23)	
Seifen herstellen	kein Gewerbe der HwO	
Seiler	zulassungspflichtiges Handwerk (A/29)	
Sektionaltore einbauen	wesentliche Tätigkeit des Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47) oder Metallbauers (A/13)	
Sektkellerei	zulassungsfreies Handwerk Weinküfer (B/1/30)	in den meisten Fällen aber kein Handwerk, da industrielle Betriebsform
Selbsthilfewerkstatt (Kfz)	kein Gewerbe der HwO	wenn nur Raum und Werkzeuge vermietet werden
Sicherheitsschließanlagen, Verriegelungen etc. einbauen	wesentliche Tätigkeit des Metallbauers (A/13)	Schlüsseldienst: kein Handwerk, wenn mit Kopierautomaten gearbeitet wird und industriell hergestellte Schlösser/Zylinder ausgetauscht werden, Ziff. 1
Siebdrucker	zulassungsfreies Handwerk (B/1/41)	
Silberschmiede	zulassungsfreies Handwerk Gold- und Silberschmiede (B/1/11)	
Smart-Home-Installation bzw. -Einrichtung	wesentliche Tätigkeit des Elektrotechnikers (A/25), Informationstechnikers (A/19), z. T. auch Installateurs und Heizungsbauers (A/24), Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47), Raumausstatters (A/52)	kein zulassungspflichtiges Handwerk, wenn nur Software- bzw. Netzwerkeinstellungen an fix und fertigen und einfach zu montierenden Smart-Home-Komponenten erfolgen
Smart-/Spot-Repair	wesentliche Tätigkeit des Malers und Lackierers (A/10), des Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15) und des Kfz-Technikers (A/20)	bei einfachen Reparaturen kein Gewerbe der HwO
Softeis herstellen	handwerksähnliches Gewerbe Speiseeishersteller (B/2/42) oder zulassungspflichtiges Handwerk Konditor (A/31)	
Solartechnik		s. Photovoltaik
Solarthermie		s. Photovoltaik
Sonnenschutzanlagenherstellung mit und ohne Antrieb	wesentliche Tätigkeit des Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47); evtl. auch Raumausstatters (A/52) oder Metallbauers (A/13)	
Sonnenstudio	kein Gewerbe der HwO	
Spachtelarbeiten	gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen	wenn gestalterische Spachteltechniken zum Einsatz kommen: Maler und Lackierer (A/10), Stuckateur (A/9); einfaches Verschließen von Löchern und Rissen: keine handwerkliche Tätigkeit; ggf. Trockenbau
Spanndecken einziehen	wesentliche Tätigkeit des Raumausstatters (A/52)	
Speiseeishersteller	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/42)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Spezialputzarbeiten	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1), des Stuckateurs (A/9) und des Malers und Lackierers (A/10)	
Sportplatzanlagenbau		Garten- und Landschaftsbau, VG Lüneburg, Urt. v. 10.04.1996, GewArch 1996, 418, BVerwG, Urt. v. 30.03.1993, GewArch 1993, 329; auch wesentliche Teiltätigkeit des Straßenbauers (A/5)
Sprinkleranlagenbau	wesentliche Tätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24) und des Metallbauers (A/13)	
Stahlbauhallen	wesentliche Tätigkeit des Metallbauers (A/13)	gilt auch für Stahlleichtbaukonstruktionen
Steindrucker	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/56)	
Steinmetz/Bildhauer	zulassungspflichtiges Handwerk Steinmetz und Steinbildhauer (A/8)	Abgrenzung von Arbeiten mit Natursteinplatten am Bau: einerseits Fliesen-, Platten-, Mosaikleger und andererseits Steinmetz/Bildhauer, BVerwG Urt. v. 29.09.1992, GewArch 1993, 117: keine wesentliche Teiltätigkeit des Steinmetzen und Steinbildhauers, s. Restaurieren von Steinen; BVerwG, Urt. v. 11.12.1990 (GewArch 1991, 231: Reinigung, Pflege, Aufstellen und Befestigen von Grabdenkmälern gehört nicht zum Handwerk; vgl. Restaurieren von Steinen), s. aber Zuschnitt von Kunst- und Naturstein
Steinschlagreparaturen	bei Karosserie oder Autoglasscheiben: kein Handwerk, Ziff. 1 (A/20)	s. Smart-/Spot-Repair
Stempelherstellung	zulassungsfreies Handwerk Print- und Medientechnologen (B/1/40)	
Stereotypen	zulassungsfreies Handwerk Print- und Medientechnologen (B/1/40)	
Steuer-, Mess-, Regeltechnik		s. Mess-, Steuer-, Regeltechnik
Sticker	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (B/1/20)	
Stoffmaler	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/33)	
Stoßdämpfer einbauen	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20) und des Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	
Straßenbauer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/5)	kein Handwerk: wenn gegenüber dem Hauptauftrag deutlich untergeordnete (Deckschichten-) Wiederherstellung nach industriellem Tief-/Straßenbau oder Erdkabelverlegung, s. Merkblatt zum Tiefbau
Straßenreinigung mit Kehrmaschine	kein Gewerbe der HwO	
Stricker	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (A/20)	
Stuckateur	zulassungspflichtiges Handwerk (A/9)	
Stuhlflechten	zulassungsfreies Handwerk Korb- und Flechtwerkgestalter (B/1/18)	
Sublimationsdruck	kein Gewerbe der HwO	
Sunroof-Dächer (Auto) einbauen	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20) oder des Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Tankreinigung	kein Gewerbe der HwO	
Tankschutz	handwerksähnliches Gewerbe Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren) (B/2/13)	
Tankstellen	kein Gewerbe der HwO	
Tankstellen, Kfz-Reparatur	wesentliche Tätigkeit des Kfz-Technikers (A/20)	Sofern Tankstellen (und Gebrauchtwagenhändler) die Kfz-Reparatur nur im Rahmen der Unerheblichkeitsgrenze ausüben, bestehen weder Meisternotwendigkeit noch Handwerkskammerzugehörigkeit, sondern allein IHK-Zugehörigkeit (BVerwG v. 19.08.1986, GewArch 1987, 25); vgl. Merkblatt der IHKs
Tapezieren	wesentliche Tätigkeit des Malers und Lackierers (A/10) und Raumausstatters (A/52)	bei Tapezieren von Raufasertapete und Überstreichen mit Binderfarbe: kein Handwerk, Ziff. 1 (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 04.01.2002, Az.: 4B 1357/01)
Tätowieren	kein Gewerbe der HwO	
Teleaudiologie	wesentliche Tätigkeit des Hörakustikers (A/34)	VG München, Urt. v. 25.04.2017, M 16K 15.5455
Teppichreiniger	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/46)	
Teppichreparatur	zulassungsfreies Handwerk Textilgestalter (B/1/20)	ggf. auch handwerksähnlich (B/2/36)
Terrarien herstellen aus vorgefertigten Teilen	kein Handwerk nach Ziff. 2 Tischler (A/27)	
Textilien bleichen/färben	zulassungsfreies Handwerk Textilreiniger (B/1/31)	
Textil-Handdrucker	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/35)	
Textilreiniger	zulassungsfreies Handwerk (B/1/31)	Schnellreiniger (B/2/45)
Theater- und Ausstattungsmaler	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/9)	
Theaterkostümnäher	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/30)	
Theaterplastiker	handwerksähnliches Gewerbe (B/2/53)	
Thermenreinigung	wesentliche Tätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Thermometermacher	wesentliche Tätigkeit des Glasbläasers und Glasapparatebauers (A/40)	
Thermostatventileinbau	wesentliche Tätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	
Tiefbau	kein Gewerbe der HwO	s. aber Straßenbauer
Tierbestattungen	kein Gewerbe der HwO	
Tierfriseur	kein Gewerbe der HwO	
Tiffany-Lampen herstellen	handwerksähnliches Gewerbe Lampenschirmhersteller (B/2/51)	
Tischler	zulassungspflichtiges Handwerk (A/27)	
Tontechniker	kein Gewerbe der HwO	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Trapezblechverlegung	wesentliche Tätigkeit des Metallbauers (A/13), des Klempners (A/23), des Maurers und Betonbauers (A/1) und des Dachdeckers (A/4)	kein Handwerk bei einfacher Montage nach Verlegeplan, Ziff. 1
Treppenbau	wesentliche Tätigkeit des Zimmerers (A/3), des Tischlers (A/27), des Metallbauers (A/13), des Maurers und Betonbauers (A/1), des Betonstein- und Terrazzoherstellers (A/43)	
Treppenlifte montieren	wesentliche Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16), des Metallbauers (A/13), des Elektromaschinenbauers (A/26) oder des Elektrotechnikers (A/25)	kein Handwerk bei Baukastensystemen
Trockenbau	kein Handwerk nach Ziff. 3	Gesetz zur Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der HwO vom 31.05.2000: „Der Akustik- und Trockenbau ist keine wesentliche Tätigkeit eines in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbes.“
Trockeneisstrahlen	kein Gewerbe der HwO	gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Uhrmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/5)	
Umhüllen v. Heizungsrohren	wesentliche Tätigkeit des Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers (A/6)	
Verbundsteinpflaster legen	wesentliche Tätigkeit des Straßenbauers (A/5)	bei einfacher oder maschineller Verlegung, Ziff. 1; s. Pflasterarbeiten
Verdunkelungsanlagen herstellen	wesentliche Tätigkeit des Rollladen- und Sonnenschutztechnikers (A/47) und des Raumausstatters (A/52)	
Verfugung im Hochbau	handwerksähnliches Gewerbe Fuger (im Hochbau) (B/2/5)	
Vergolder	zulassungsfreies Handwerk (B/1/52)	
Verlegen von Erdkabeln	kein Gewerbe der HwO	s. Erdkabelverlegung
Verlegen von Fertigparkett	Verlegung auf Kleber: wesentliche Tätigkeit des Parkettlegers (A/46); bei schwimmender Verlegung handwerksähnliches Gewerbe Bodenleger (B/2/3)	
Verlegen von Kabeln im Hochbau	handwerksähnliches Gewerbe Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten) (B/2/16)	
Verlegen von Natursteinplatten	wesentliche Tätigkeit des Steinmetzen und Steinbildhauers (A/8), des Maurers und Betonbauers (A/1), des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers (A/42), des Betonstein- und Terrazzoherstellers (A/43)	
Verlegen von Rohrleitungen/Elektrokabeln außerhalb des Hauses sowie Durchbruch durch die Hauswand und Kabelverlegung bis zum Hauptanschluss	kein Gewerbe der HwO	
Verlegen, Schneiden, Biegen von Baustahl	handwerksähnliches Gewerbe Eisenflechter (B/2/1)	
Verputzen (innen/außen)	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1), des Stuckateurs (A/9) und des Malers und Lackierers (A/10)	VGH München, Beschl. v. 10.04.2006, Az.: 22 ZB 05.2622; bei Sanierputzen auch handwerksähnlich (B/2/6); Verputzarbeiten gehören nicht zum Trockenbau

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Versiegelung von Fliesen und Wannen (Auftrag von Oberflächen-schutz)	wesentliche Tätigkeit des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers (A/42), Installateurs und Heizungsbauers (A/24) oder handwerksähnliches Gewerbe Fuger (im Hochbau) (B/2/5)	
Vollwärmeeisolierung	wesentliche Tätigkeit des Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers (A/6), des Stuckateurs (A/9), des Malers und Lackierers (A/10), des Maurers und Betonbauers (A/1) oder des Zimmerers (A/3)	OVG Münster, Beschl. v. 11.07.2016, Az.: 4B 96/16; gilt auch für Wärmedämmverbund-systeme
Vulkaniseure und Reifenmechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk Mechaniker für Reifen und Vulkanisationstechnik (A/41)	s. Reifenmontage
Wachszieher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/32)	
Wagner	wesentliche Tätigkeit des Karosserie- und Fahrzeugbauers (A/15)	
Wärmedämmung - trockene Verfahren	wesentliche Tätigkeit des Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierers (A/6) oder Trockenbau	
Wärme-, Kälte- und Schallschutz-isolierer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/6)	
Wärmepumpeneinbau	wesentliche Tätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24), des Kälteanlagenbauers (A/18) oder des Elektrotechnikers (A/25)	
Wäscher und Plätter	zulassungsfreies Handwerk Textilreiniger (B/1/31)	s. aber Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung (B/2/26)
Wäscheschneider	zulassungsfreies Handwerk Maßschneider (B/1/19)	
Wasserinstallation	wesentliche Tätigkeit des Installateurs und Heizungsbauers (A/24)	für landwirtschaftliche Zwecke (Tränkanlagen) etc. Metallbauerhandwerk (A/13)
Wassertransferdruck		gehört als Arbeitstechnik zu mehreren Berufen
Weber	zulassungsfreies Handwerk Textildesigner (B/1/20)	
Weinkellerei	zulassungsfreies Handwerk Weinküfer (B/1/30)	in den meisten Fällen aber kein Handwerk, da industrielle Betriebsform
Weinküfer	zulassungsfreies Handwerk (B/1/30)	
Werkstein- und Terrazzohersteller	zulassungspflichtiges Handwerk (A/43)	
Werkzeugmacher	wesentliche Tätigkeit des Feinwerkmechanikers (A/16)	
Wimpernverlängerung	zulassungsfreies Handwerk Kosmetiker (B/1/56)	
Windkraftanlagen	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1) (z. B. Fundament), des Metallbauers (A/13); bei Wartung und Reparatur des Elektrotechnikers (A/25) oder des Elektromaschinenbauers (A/26)	
Wintergartenbau	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1), des Metallbauers (A/13), des Zimmerers (A/3), des Tischlers (A/27) oder des Glasers (A/39)	
Yachtelektriker	wesentliche Tätigkeit des Elektrotechnikers (A/25) und des Boots- und Schiffbauers (A/28)	

Industrie oder Handwerk? Gewerbe von A bis Z

Tätigkeit	Beschreibung/rechtliche Beurteilung	Bemerkungen
Zahntechniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/37)	gilt auch beim Einsatz von CAD-/CAM-Systemen; nicht eintragungspflichtiger Hilfsbetrieb im Falle eines praxiseigenen Labors des Zahnarztes (BVerwG, Urt. v. 11.05.1979, GewArch 1979, 305)
Zaunbau	wesentliche Tätigkeit des Metallbauers (A/13), evtl. des Zimmerers (A/3) oder des Tischlers (A/27)	bei aufwändigen Zäunen mit entsprechender Gründung, OLG Karlsruhe, Urt. v. 04.02.1993, Az.: 44/179/92; Aufstellen von einfachen, vorgefertigten Maschendraht-, Jäger-, Weidezäunen Ziff. 1
Zementestrich herstellen	wesentliche Tätigkeit des Maurers und Betonbauers (A/1), Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers (A/42), Estrichlegers (A/44)	
Zentralheizungs- und Lüftungsbau	zulassungspflichtiges Handwerk Installateur- und Heizungsbauer (A/24)	
Zimmerer	zulassungspflichtiges Handwerk (A/3)	
Zinngießer	zulassungsfreies Handwerk Metall- und Glockengießer (B/1/9)	
Ziseleur	zulassungsfreies Handwerk Metallbildner (B/1/7)	
Zupfinstrumentenmacher	zulassungsfreies Handwerk (B/1/51)	
Zuschnitt von Kunst- und Naturstein	kein Handwerk nach Ziff. 2	
Zweiradmechaniker	zulassungspflichtiges Handwerk (A/17)	kein Handwerk: verkaufsfertiges Herrichten von Zweirädern, Ziff. 2; s. auch Fahrradservice

Herausgeber

DIHK – Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
www.dihk.de

In Kooperation mit dem DHT – Deutscher Handwerkskammertag e.V.
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin | Postfach 110472 | 10834 Berlin

Stand

November 2024

Verlag

© DIHK Verlag in der DIHK Service GmbH
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
bestellservice@verlag.dihk.de | www.dihk-verlag.de | dihk-verlag@dihk.de

Satz und Gestaltung

Ralph Gabriel, Berlin

Bildnachweis Umschlag

Getty Images/Luis Alvarez

Druck

DCM Druck Center Meckenheim GmbH

ISBN

978-3-947053-51-3

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Entnahme von Auszügen oder Abbildungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig vom Geschlecht (w/m/d).

ISBN 978-3-947053-51-3

Handreichung zum

Leitfaden Abgrenzung

Handwerk | Industrie
Handel | Dienstleistungen

Hier: Montage von Photovoltaikanlagen

Stand: 12.03.2025

1. Welchen Sinn hat der Abgrenzungsleitfaden?

Der Abgrenzungsleitfaden, veröffentlicht von der Deutschen Industrie- und Handelskammer und dem Deutschen Handwerkskammertag, dient dazu, den Kammern der gewerblichen Wirtschaft vor Ort, Gewerbe- und Ordnungsbehörden sowie Gewerbetreibenden Anhaltspunkte zu geben, ob bestimmte Tätigkeiten der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zuzuordnen sind. Der Leitfaden hilft dabei, Missverständnisse zu vermeiden, Rechtssicherheit zu schaffen und die Verwaltungsaufgaben der Kammern effizienter zu gestalten. Insofern ist der Leitfaden insbesondere als Hilfs-Instrument zu sehen, das für aufkommende Abgrenzungsfragen Lösungen anbietet, um mögliche Rechtsstreitigkeiten nicht erst entstehen zu lassen. Der Leitfaden ist für die Kammern vor Ort nicht verbindlich, er hat sich aber in vielen/den meisten Bezirken über die Jahre etabliert und findet sukzessive auch Eingang in Rechtsprechung und Kommentarliteratur.

2. Was ändert sich am Leitfaden hinsichtlich der Montage von Photovoltaikanlagen?

Der Eintrag „Montage von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)“ wurde im Leitfaden aktualisiert. In der Voraufgabe war die reine Montage von PV-Anlagen ohne Eingriff in die Dachunter- oder Fassadenkonstruktion nicht als handwerkliche Tätigkeit (Minderhandwerk) eingestuft. Dies gilt weiterhin etwa für Balkon-PV-Anlagen. Die Einschätzung des Arbeitskreises Leitfaden hat sich allerdings teilweise geändert, weil bei der Montage vermeintlich einfacher Systeme verschiedene sicherheitsrelevante Aspekte berücksichtigt werden müssen. Dazu gehören die vorhandene Bausubstanz, bestehende Untergründe, die Statik des Gebäudes sowie zusätzliche Wind- und Schneelasten. Unsachgemäße Installationen haben zu teilweise erheblichen Schäden geführt, weshalb die bisherige Sichtweise nicht mehr aufrechterhalten werden konnte.

Künftig wird die Montage einfacher PV-Anlagen ohne Eingriff in die Dachhaut nicht mehr pauschal als Minderhandwerk, sondern grundsätzlich als wesentliche Tätigkeit der zulassungspflichtigen Handwerke eingestuft. Neben dem Dachdecker-Handwerk kommen noch weitere zulassungspflichtige Handwerke für die in Rede stehenden Montagearbeiten in Betracht, sofern sie auf der Grundlage der jeweiligen Meisterprüfungsberufsbilder oder § 5 HwO hierzu berechtigt sind.

Diese Änderung soll die Sicherheit und Qualität der Installationen gewährleisten und sicherstellen, dass die Energiewende mit qualifizierten Unternehmen umgesetzt wird.

3. Wie wird die Änderung in der Praxis umgesetzt?

Rechtlich gesehen ist die Änderung des Leitfadens im Hinblick auf die Montage von PV-Anlagen als Änderung der Verwaltungspraxis zu werten. Die pauschale Zuordnung zum Minderhandwerk wird durch eine einzelfallbezogene Prüfung von den örtlich zuständigen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern ersetzt. Ausgehend von der grundsätzlichen Zuordnung zum Handwerk ist für jedes Unternehmen festzustellen, ob und in welchem Umfang handwerksrechtlich relevante Tätigkeiten ausgeübt werden. Wird eine Eintragungspflicht bejaht, können im Zweifel Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO unter Annahme einer Spezialtätigkeit im Sinne der Leipziger Beschlüsse (vgl. dazu Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Bekanntmachung der Beschlüsse des „Bund-Länder-Ausschusses Handwerksrecht“ zum Vollzug von § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung [HwO] vom 8.4.2024, GewArch 2024, 396 [mit Vorbemerkung Giesler, GewArch 2024, 395]) unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden. Hierzu definieren wir den Qualifikationsbedarf für standardisierte Aufdachsysteme, der Grundlage für Ausnahmegewilligungsverfahren sein soll.

4. Für wen soll die Änderung gelten?

Die Änderungen des Leitfadens soll – wie bei vergleichbaren Sachverhalten in den Voraufgaben – grundsätzlich nur für die Zukunft und damit für neue Gewerbeanmeldungen gelten. Betriebe, die in der Vergangenheit bereits ein Gewerbe „Montage von Photovoltaik-Anlagen Montage (Aufdachsysteme) ohne Eingriff in die Dachunter- bzw. Fassadenkonstruktion“ angemeldet haben, sollen von den Kammern nicht eigeninitiativ bzw. ohne konkrete Veranlassung zur Eintragung aufgefordert werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Rechtsformwechsel. Etwas anderes kann allerdings gelten, wenn sämtliche Geschäftsführer wechseln. Es bleibt den Unternehmen jedoch unbenommen, eine Ausnahmegewilligung zu den gleichen Bedingungen zu beantragen, wie dies für Neuanmeldungen gilt. Einschlägigen Betrieben wird eine eigenverantwortliche Bemühung um die Zulassung durch die Handwerkskammer empfohlen; andere Stellen sehen sich möglicherweise nicht an die hier getroffenen Vereinbarungen gebunden.

5. Ab wann erfolgt die Umsetzung?

Mit der Umsetzung kann erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Grundlagen für Ausnahmegewilligungsverfahren geschaffen wurden. Über den konkreten Zeitpunkt wird noch einmal gesondert informiert. Bis dahin gelten die Regelungen des aktuellen Leitfadens.